

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2887/93 des Rates vom 20. Oktober 1993 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen mit Ursprung in Singapur und der Republik Korea** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2888/93 der Kommission vom 21. Oktober 1993 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 5
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2889/93 der Kommission vom 21. Oktober 1993 mit bestimmten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 hinsichtlich der Zuschläge zur Sonderprämie für Rindfleischherzeuger und zur Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestands** 8
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2890/93 der Kommission vom 21. Oktober 1993 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko** 10
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2891/93 der Kommission vom 21. Oktober 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch** 12
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2892/93 der Kommission vom 21. Oktober 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1729/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch, bezüglich der Beihilfen** 31
- Verordnung (EWG) Nr. 2893/93 der Kommission vom 21. Oktober 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 33
- Verordnung (EWG) Nr. 2894/93 der Kommission vom 21. Oktober 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 35

Verordnung (EWG) Nr. 2895/93 der Kommission vom 21. Oktober 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	37
Verordnung (EWG) Nr. 2896/93 der Kommission vom 21. Oktober 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	39
Verordnung (EWG) Nr. 2897/93 der Kommission vom 21. Oktober 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	42
Verordnung (EWG) Nr. 2898/93 der Kommission vom 21. Oktober 1993 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	45
Verordnung (EWG) Nr. 2899/93 der Kommission vom 21. Oktober 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	47
Verordnung (EWG) Nr. 2900/93 der Kommission vom 21. Oktober 1993 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	49

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

93/540/EWG :

- * **Beschluß des Rates vom 18. Oktober 1993 zur Genehmigung der Änderungen des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (Übereinkommen von Bonn)** 51

93/541/Euratom, EWG :

- * **Beschluß des Rates vom 18. Oktober 1993 über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses** 54

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2887/93 DES RATES

vom 20. Oktober 1993

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen mit Ursprung in Singapur und der Republik Korea

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1103/93⁽²⁾ hat die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von elektronischen Waagen des KN-Codes 8423 81 50 (nachstehend REWS — retail electronic weighing scales — genannt) mit Ursprung in Singapur und der Republik Korea (nachstehend Korea genannt) eingeführt. Die Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1967/93 des Rates⁽³⁾ um höchstens zwei Monate verlängert.

B. WEITERES VERFAHREN

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls stellte der Hersteller in Singapur, der an der Untersuchung mitgearbeitet hatte, bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde. Er nahm wie die beiden Hersteller in Korea ebenfalls schriftlich zu der Sachaufklärung Stellung.
- (3) Die Kommission holte weiterhin alle für ihre endgültigen Feststellungen für notwendig erach-

teten Informationen ein und prüfte sie nach. Die betroffenen Parteien wurden über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Antidumpingzölle und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll zu empfehlen. Ihnen wurde ferner nach dieser Unterrichtung eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Ihre Stellungnahmen wurden berücksichtigt und die Feststellungen der Kommission, soweit angemessen, entsprechend geändert.

C. DUMPING

1. Normalwert

- (4) Für die Zwecke der endgültigen Feststellungen wurde der Normalwert nach der gleichen Methode ermittelt wie im Fall der vorläufigen Dumpingaufklärung. Gewisse Berichtigungen wurden auf der Grundlage der Stellungnahmen der betroffenen Parteien vorgenommen.

2. Ausführpreise

- (5) Ein Hersteller in Korea, der die Ware an seine Mutterschaft in Japan verkaufte, die ihrerseits an ein verbundenes Unternehmen in der Gemeinschaft lieferte, widersprach weiterhin der Auffassung der Kommission, daß der Ausführpreis unzuverlässig war und daher gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 rechnerisch ermittelt werden mußte. Er meinte, daß in seinem Fall der Preis, der von seinem verbundenen Unternehmen in der Gemeinschaft unabhängigen Abnehmern in Rechnung gestellt wurde, als Ausführpreis im Sinne von Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a) der genannten Verordnung angesehen werden mußte, daß das verbundene Unternehmen in der Gemeinschaft nicht die Funktion eines Einführers ausübte und daß der Fragebogen der Kommission dementsprechend unbeantwortet blieb.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 112 vom 6. 5. 1993, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 22. 7. 1993, S. 1.

- (6) Die Kommission kam jedoch zu dem Schluß, daß dieser Preis nicht als Preis im Sinne von Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 angesehen werden konnte, da aus den wenigen Informationen, die der Kommission vorlagen, eindeutig hervorging, daß das verbundene Unternehmen in der Gemeinschaft durchaus Aufgaben in Zusammenhang mit den Verkäufen an unabhängige Abnehmer erfüllte und Aufträge bearbeitete, Werbung betrieb, den Abnehmern in der Gemeinschaft Rechnungen ausstellte und Zahlungen entgegennahm.

Diesem verbundenen Unternehmen entstanden daher Kosten, die normalerweise von einem Einführer getragen werden. Unter diesen Umständen wurde der Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 rechnerisch ermittelt anhand des Preises, der dem ersten unabhängigen Abnehmer in Rechnung gestellt wurde.

Infolgedessen wurde der Preis, den der erste unabhängige Abnehmer dem verbundenen Unternehmen in der Gemeinschaft tatsächlich zahlte, um die Kosten dieses verbundenen Unternehmens, die gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 auf der Grundlage der obigen Informationen ermittelt wurden, zuzüglich eines angemessenen Gewinns von 5 % berichtigt, wie unter Randnummer 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1103/93 dargelegt.

- (7) Der Rat bestätigt die Feststellungen und Schlußfolgerung der Kommission zu den Ausführpreisen unter Randnummern 13, 14, 17, 18 und 24 der Verordnung (EWG) Nr. 1103/93 über den vorläufigen Zoll, zu denen von den drei verbleibenden Herstellern keine neuen Argumente vorgebracht wurden.

3. Vergleich

- (8) Ein Ausführer beantragte zusätzliche Berichtigungen des Normalwertes für Gewährleistungen bzw. Garantien sowie für Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften und den Gehältern des Verkaufspersonals, war aber nicht in der Lage, den direkten Zusammenhang dieser Kosten mit den einzelnen Geschäftsvorgängen nachzuweisen, so daß die Kommission dem Antrag nicht stattgab.
- (9) Im Fall eines Ausführers/Herstellers wurde der Normalwert zur Berücksichtigung der Einfuhrabgaben auf das in der gleichartigen Ware verarbeitete Material berichtigt, die erhoben werden, wenn die Ware für den Inlandsmarkt bestimmt ist, und erstattet werden, wenn die Ware in die Gemeinschaft exportiert wird, da entsprechende Nachweise vorgelegt worden waren.
- (10) Die Feststellungen und Schlußfolgerungen unter den Randnummern 14 und 24 der Verordnung (EWG) Nr. 1103/93 werden ebenfalls bestätigt.

4. Dumpingspannen

- (11) Nach den Ergebnissen der endgültigen Sachaufklärung lag bei den Einfuhren der betreffenden Ware aus Korea und Singapur Dumping vor.
- (12) Für Teraoka Weigh-System PTE Ltd, Singapur, wurde eine endgültige gewogene durchschnittliche Dumpingspanne von 10,8 %, ausgedrückt als Prozentsatz des Wertes frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, ermittelt.
- (13) Für die einzelnen Hersteller in Korea wurden folgende endgültige gewogene durchschnittliche Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des Wertes frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, ermittelt:
- | | |
|--|--------|
| — Cas Corporation | 9,3 % |
| — Han Instrumentation Technology Co. Ltd | 7,2 % |
| — Descom Scales Manufacturing Co. Ltd | 26,7 % |
- (14) Im Fall der Unternehmen, die nicht an der Untersuchung mitarbeiten, bestätigt der Rat den Standpunkt der Kommission unter den Randnummern 16 und 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1103/93. Demnach beträgt die endgültige Dumpingspanne für die nichtkooperationsbereiten Unternehmen in Korea 26,7 % und in Singapur 31 %.

D. SCHÄDIGUNG

1. Kumulierung

- (15) Die Auswirkungen der Einfuhren aus Korea und Singapur mußten global beurteilt werden, wie unter Randnummer 29 der Verordnung (EWG) Nr. 1103/93 dargelegt.

2. Schadensfeststellung

- (16) Die Kommission kam in ihren vorläufigen Feststellungen unter den Randnummern 30 bis 40 der genannten Verordnung zu dem Ergebnis, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erheblicher Schaden entstanden war. Dazu wurden in der Folge keine neuen Fakten vorgelegt. Dies wird bestätigt.

3. Schadensursache

- (17) Die Kommission stellte vorläufig fest, daß die bedeutende Schädigung der Gemeinschaftshersteller durch die gedumpte Einfuhren aus Korea und Singapur hervorgerufen worden war (Randnummern 41 bis 52 der Verordnung (EWG) Nr. 1103/93). Dazu wurden keine neuen Argumente vorgebracht.

Die gedumpte Einfuhren aus Korea und Singapur waren demnach für den erheblichen Schaden, den die Gemeinschaftshersteller erlitten haben, verantwortlich.

E. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (18) In den vorläufigen Feststellungen der Kommission zu den Einfuhren von REWS mit Ursprung in Singapur unter den Randnummern 53 und 54 der Verordnung (EWG) Nr. 1103/93 wie auch in den endgültigen Feststellungen des Rates zu den Einfuhren von REWS mit Ursprung in Japan unter den Randnummern 94 bis 98 der Verordnung (EWG) Nr. 993/93 des Rates⁽¹⁾ wurden die Interessen der Gemeinschaftshersteller, der Abnehmer und der anderen betroffenen Industrien und Wirtschaftszweige berücksichtigt. Dazu wurden keine neuen Argumente vorgebracht.
- (19) Die entsprechenden Feststellungen in der genannten Verordnung werden bestätigt.

F. ZOLL

- (20) Die vorläufigen Maßnahmen wurden in Form von Antidumpingzöllen eingeführt. Diese wurden für die Hersteller in Singapur und Korea auf der Höhe der festgestellten Dumpingspannen festgesetzt, da die Schadensschwelle die Dumpingspanne überstieg, wie unter Randnummer 55 der Verordnung (EWG) Nr. 1103/93 dargelegt. Dazu wurden keine neuen Argumente vorgebracht.

Die Zölle sollten daher auf der Höhe der unter den Randnummern 12, 13 und 14 dieser Verordnung festgestellten endgültigen Antidumpingspannen festgesetzt werden.

- (21) Demnach wären folgende Zölle einzuführen:
- | | |
|---|---------|
| — Han Instrumentation Technology Co. Ltd, Seoul | 7,2 %, |
| — Cas Corporation, Seoul | 9,3 %, |
| — Teraoka Weigh-System PTE Ltd, Singapur | 10,8 %, |
| — Descom Scales Manufacturing Co. Ltd, Seoul | 26,7 %. |
- (22) Im Fall der Unternehmen, die nicht zur Mitarbeit bereit waren, vertrat die Kommission unter Randnummer 57 der Verordnung (EWG) Nr. 1103/93 die Auffassung, daß die Zölle gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 auf der Grundlage der verfügbaren Fakten festgesetzt werden sollten. Die Untersuchungsergebnisse wurden hier als die am ehesten angemessene Grundlage angesehen, denn es wäre eine Prämie für mangelnde Mitarbeit und würde eine Gelegenheit zur Umgehung des Zolls geschaffen, wenn der Zoll für diese Hersteller niedriger wäre als die höchsten Dumpingspannen, die nach der Methode unter Randnummer 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1103/93 für die kooperationswilligen Unternehmen in Korea und Singapur endgültig ermittelt wurden und die für die Waren

mit Ursprung in Korea 26,7 % und für die Waren mit Ursprung in Singapur 31 % erreichen, wie unter Randnummer 16 jener Verordnung dargelegt.

G. VEREINNAHMUNG DER VORLÄUFIGEN ZÖLLE

- (23) In Anbetracht der Art und des Umfangs des dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren entstandenen Schadens und angesichts der Tatsache, daß die vorläufigen Feststellungen der Kommission weitgehend engültig bestätigt werden, ist es notwendig, die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Antidumpingzölle bis zur Höhe der endgültigen Zölle endgültig zu vereinnahmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren elektronischer Waagen für den Einzelhandel mit Digitalanzeige für Gewicht, Stückpreis und zu zahlenden Preis, mit oder ohne Vorrichtung zum Ausdrucken dieser Angaben, des KN-Codes 8423 81 50 (Taric-Code 8423 81 50 * 10) mit Ursprung in der Republik Korea und in Singapur wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Der Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt:

a) Korea

Waren, die hergestellt werden von:

- | | |
|--|---------|
| — Han Instrumentation Technology Co. Ltd, Seoul: | 7,2 %, |
| (Taric-Zusatzcode 8700) | |
| — Cas Corporation, Seoul: | 9,3 %, |
| (Taric-Zusatzcode 8701) | |
| — alle anderen | 26,7 %; |
| (Taric-Zusatzcode 8702) | |

b) Singapur

Waren, die hergestellt werden von:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| — Teraoka Weigh-System PTE, Ltd: | 10,8 %, |
| (Taric-Zusatzcode 8703) | |
| — alle anderen | 31,0 %. |
| (Taric-Zusatzcode 8704) | |

(3) Für die Erhebung des Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1103/93 werden bis zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig vereinnahmt. Die den endgültigen Zoll übersteigenden Sicherheitsleistungen werden freigegeben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(¹) ABl. Nr. L 104 vom 29. 4. 1993, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Oktober 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BOURGEOIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2888/93 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1993

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1901/92⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bieter genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁴⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 18. und 19. Oktober 1993 von den Bieter vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 22. Oktober 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	79,00 ⁽²⁾
1509 10 90	79,00 ⁽²⁾
1509 90 00	92,00 ⁽²⁾
1510 00 10	77,00 ⁽²⁾
1510 00 90	122,00 ⁽⁴⁾

(¹) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(²) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(³) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(⁴) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	17,38
0711 20 90	17,38
1522 00 31	39,50
1522 00 39	63,20
2306 90 19	6,16

(¹) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2889/93 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1993

mit bestimmten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 hinsichtlich der Zuschläge zur Sonderprämie für Rindfleischerzeuger und zur Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestands

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 sieht Sondermaßnahmen vor, die zur Förderung der Tierhaltung auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres durchzuführen sind. Diese Maßnahmen betreffen die Gewährung von Zuschlägen für männliche Rinder zusätzlich zu der Sonderprämie sowie zu der Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands gemäß den Artikeln 4b und 4d der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 125/93⁽⁴⁾. Diese Zuschläge sollten im Rahmen der betreffenden Prämienregelungen gewährt werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1909/93⁽⁶⁾, ist der am 1. Januar geltende landwirtschaftliche Umrechnungskurs anzuwenden; die Sondermaßnahmen sind zum 1. August 1993 in Kraft getreten. In dem genannten Jahr sollten diese Zuschläge deshalb zu dem letzteren Datum in Landeswährung umgerechnet werden.

Einige Erzeuger hatten zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung bereits Prämienanträge gestellt. Da die Verwaltung der Gewährung von Zuschlägen erschwert würde, wenn zu ihrem Erhalt neue Anträge gestellt

werden müßten, sollten für ihre Gewährung auch die noch nicht erledigten Anträge zugelassen werden.

Damit die für die genannten Inseln durch die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 gesteckten Ziele erreicht werden und um besonderen Anforderungen gerecht werden zu können, sollten die zuständigen Behörden für die Gewährung dieser Beihilfen zusätzliche Bestimmungen erlassen dürfen.

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen sollten ab dem Inkrafttreten der für die genannten Inseln festgelegten Regelung, d. h. zum 1. August 1993, in Kraft treten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für den Zuschlag zu der gemäß Artikel 6 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 für die Mast männlicher Rinder auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres vorgesehenen Sonderprämie gelten die Vorschriften über die Anträge auf Gewährung der Sonderprämie an Rindfleischerzeuger.

Artikel 2

Für den Zuschlag zu der gemäß Artikel 6 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 für die Erhaltung des Mutterkuhbestands auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres vorgesehenen Prämie gelten die Vorschriften über die Anträge auf Gewährung der Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands.

Artikel 3

(1) Für 1993 werden abweichend von Artikel 53 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 die in den Artikeln 1 und 2 genannten Zuschläge 1993 mit dem am 1. August 1993 geltenden landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet.

(1) ABl. Nr. L 184 vom 27. 7. 1993, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(4) ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 20.

(6) ABl. Nr. L 173 vom 16. 7. 1993, S. 11.

(2) Die in den Artikeln 1 und 2 genannten Zuschläge werden auch Erzeugern gewährt, die zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung eine Sonderprämie und/oder die Prämie zum Erhalt des Mutterkuhbestands für das Jahr 1993 beantragt haben und die zum Erhalt dieser Zuschläge notwendigen Bedingungen erfüllen.

Artikel 4

(1) Die griechischen Behörden können für die Gewährung der in den Artikeln 1 und 2 genannten Zuschläge nötigenfalls zusätzliche Vorschriften erlassen. Sie setzen

die Kommission darüber gegebenenfalls unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die zuständigen Behörden teilen der Kommission spätestens am 31. März des jeweiligen Jahres die Zahl der Tiere mit, für welche die genannten Zuschläge beantragt und gewährt wurden.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. August 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2890/93 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1993

zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels
aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien und Marokko⁽¹⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3551/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87
werden für ein- (Standard) bzw. mehrblütige (Spray)
Nelken, groß- bzw. kleinblütige Rosen die jeweils zwei
Wochen geltenden gemeinschaftlichen Erzeugerpreise
zweimal jährlich, und zwar vor dem 15. Mai und dem
15. Oktober festgesetzt. Gemäß Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988
zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in
Israel, Jordanien, Zypern und Marokko in die Gemein-
schaft⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3556/88⁽⁴⁾, sind die Rosenpreise unter Zugrunde-
legung des Durchschnitts der Tagespreise zu bestimmen,
die während der vergangenen drei Jahre auf den repräsen-
tativen Erzeugermärkten bei Leitsorten der Qualitätskate-
gorie I festgestellt wurden. Bei Nelken gelten dieselben
Bedingungen für die Standard- und Spraytypen. Bei der
Berechnung des Preisdurchschnitts sind die Notierungen

auszuschließen, die um 40 % und mehr von dem Mittel-
wert abweichen, der auf demselben Markt für die gleichen
Zeiträume der drei abgelaufenen Jahre festgestellt wurde.

Für die bis 5. Juni 1994 reichenden Zeiträume von
jeweils zwei Wochen sollten die gemeinschaftlichen
Erzeugerpreise anhand der von den Mitgliedstaaten gelie-
fertenen Daten berechnet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumen-
handels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87
genannten gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für groß-
bzw. kleinblütige Rosen, ein- (Standard) bzw. mehrblütige
(Spray) Nelken werden für die vom 8. November 1993 bis
5. Juni 1994 reichenden Zeiträume von jeweils zwei
Wochen im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 8.

ANHANG

Gemeinschaftliche Erzeugerpreise

(in ECU je 100 Stück)

Wochen	Zeitraum	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
45/46	8. 11. – 21. 11. 1993	13,19	11,62	26,51	14,73
47/48	22. 11. – 5. 12. 1993	12,76	10,93	32,55	15,45
49/50	6. 12. – 19. 12. 1993	13,85	9,54	27,38	14,76
51/52	20. 12. 1993 – 2. 1. 1994	19,08	11,02	40,16	19,04
1/ 2	3. 1. – 16. 1. 1994	17,11	10,50	40,40	16,65
3/ 4	17. 1. – 30. 1. 1994	15,41	10,92	43,13	19,31
5/ 6	31. 1. – 13. 2. 1994	15,50	12,37	53,95	23,68
7/ 8	14. 2. – 27. 2. 1994	15,34	13,93	62,35	28,55
9/10	28. 2. – 13. 3. 1994	14,15	12,16	49,47	23,80
11/12	14. 3. – 27. 3. 1994	11,91	11,91	34,71	20,96
13/14	28. 3. – 10. 4. 1994	14,01	10,37	30,52	17,57
15/16	11. 4. – 24. 4. 1994	13,39	10,62	27,05	14,59
17/18	25. 4. – 8. 5. 1994	15,22	13,83	26,23	16,25
19/20	9. 5. – 22. 5. 1994	13,70	10,75	23,20	14,96
21/22	23. 5. – 5. 6. 1994	9,68	8,26	19,11	12,69

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2891/93 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für GeflügelfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen
für Geflügelfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 317/93⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und
9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommissi-
on⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1980/92⁽⁴⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen
zu den Vermarktungsnormen erlassen.Einige Definitionen im Zusammenhang mit Art, Alter
und Herrichtung der Schlachtkörper sowie dem
Körperbau sollten in Anbetracht der gewonnenen Erfah-
rungen geändert werden. Außerdem ist das „Magret“
bzw. „Maigret“ genannte Erzeugnis zu definieren, um
Betrügereien zu verhindern.Damit die Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 einheitlich
angewandt wird, sind die im Sektor Geflügelfleisch
geltenden Begriffe „Vermarktung“ und „Los“ zu defi-
nieren. Ferner müssen die besonderen Toleranzen geän-
dert werden, die im Zusammenhang mit der Überwa-
chung der Anwendung der für die Geflügelschlachtkörper
geltenden Definitionen, der Bezeichnungen der verschie-
denen Herrichtungsformen und Qualitätskategorien der
Schlachtkörper und Teilstücke davon zulässig sind.Bestimmte Kriterien der Geflügelhaltung und der für die
freiwillige Angabe der Haltungsweise geltenden mengen-
mäßigen Mindestanforderungen müssen, damit sie
möglichst wirklichkeitsgetreu sind, geändert werden.Nach Artikel 14 der genannten Verordnung müssen die
vorgeschriebenen Angaben und Verkehrsbezeichnungen
mindestens in einer oder in den Sprachen des Mitglied-
staats ausgedrückt werden, in dem der Einzelhandelsver-
kauf bzw. eine andere Verwendung stattfindet. Diese
Bestimmung ist, zur Erleichterung des Absatzes von
Geflügelfleisch für andere Zwecke als den Verkauf an den
Endverbraucher, anzupassen an die Richtlinie
79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zurAngleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die Etikettierung und Aufmachung von für den
Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die
Werbung hierfür⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
91/72/EWG⁽⁶⁾.Angesichts der bei der Geflügelfleischzubereitung sowie
bei den Kontrollen erzielten wirtschaftlichen und techni-
schen Fortschritte und da der Wassergehalt bei der
Vermarktung von gefrorenem oder tiefgefrorenem Geflü-
gelfleisch eine besondere Rolle spielt, müssen die diesbe-
züglichen gemeinsamen Bestimmungen unter Zugrunde-
legung der auf Gemeinschaftsebene durchgeführten
Untersuchungen angepaßt werden. Für den bei gefro-
renen und tiefgekühlten Geflügelschlachtkörpern zuläs-
sigen Wassergehalt ist deshalb ein Höchstwert festzu-
setzen. Außerdem muß ein Kontrollverfahren eingeführt
werden, das sich sowohl auf die Schlachtbetriebe wie auch
auf alle Vermarktungsstufen erstreckt, den freien Waren-
verkehr in einem Einheitsmarkt jedoch nicht beeinträch-
tigt.Die Wasseraufnahme im Herstellungsbetrieb ist zu über-
prüfen. Außerdem müssen zur zuverlässigen Bestimmung
des Gehalts des bei der Zubereitung von gefrorenen oder
tiefgefrorenen Geflügelschlachtkörpern zugesetzten
Wassers geeignete Methoden entwickelt werden, ohne
dabei zwischen physiologischer Flüssigkeit und dem bei
der Zubereitung aufgenommenen Fremdwasser zu unter-
scheiden, da eine solche Unterscheidung auf praktische
Schwierigkeiten stoßen würde.Die Vermarktung von — den Vorschriften widerspre-
chenden — gefrorenen oder tiefgefrorenen Geflügel-
schlachtkörpern ohne geeignete Angabe auf der Verpak-
kung sollte untersagt werden.Daher müssen hinsichtlich der Angaben auf der Einzel-
oder Sammelpackung je nach ihrem Verwendungszweck
praktische, die Kontrolle erleichternde Bestimmungen
erlassen werden. Außerdem ist zu gewährleisten, daß diese
Packungen ihrer Bestimmung zugeführt werden.Es ist zu regeln, welche Folgen eine Kontrolle hat, bei der
eine unzulässige, dieser Verordnung nicht genügende
Lieferung von Erzeugnissen festgestellt wird. Außerdem
muß ein Verfahren zur Beilegung von Streitfällen einge-
führt werden, die sich bezüglich innergemeinschaftlicher
Lieferungen ergeben könnten.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 6. 7. 1990, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 37 vom 13. 2. 1993, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 7. 6. 1991, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 31.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 42 vom 15. 2. 1991, S. 27.

Damit die Kommission in Streitfällen vor Ort tätig werden kann, müssen geeignete Vorschriften erlassen werden.

Eine Angleichung der hinsichtlich des Wassergehalts geltenden Bestimmungen setzt voraus, daß gemeinschaftliche und einzelstaatliche Referenzlabors anerkannt und eingesetzt werden.

Die Mitgliedstaaten müssen die praktischen Modalitäten der Kontrolle des Wassergehalts bei gefrorenem und tiefgefrorenem Geflügelfleisch regeln. Damit diese Verordnung einheitlich angewandt wird, sollte vorgesehen werden, daß die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis setzen.

Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 bestimmt, daß die Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 des Rates vom 23. November 1976 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3204/83⁽²⁾, anzuwenden ist, bis die gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung erlassenen Normen angewendet werden. Die diesbezüglichen Maßnahmen sind Teil der vorliegenden Verordnung. Die genannte Verordnung und die Verordnung (EWG) Nr. 2785/80 der Kommission vom 30. Oktober 1980 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3759/85⁽⁴⁾, sollten deshalb aufgehoben werden.

Der Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1:

- (betrifft nur die niederländische Fassung);
- erhält der vierte Gedankenstrich von Nummer 1 Buchstabe a) folgende Fassung:
 - „Stubenküken: Tier von weniger als 650 g Schlachtgewicht (gemessen ohne Innereien, Kopf und Ständer). Tiere mit einem Gewicht von 650 g bis 750 g dürfen ‚Stubenküken‘ genannt werden, wenn das Schlachtalter 28

Tage nicht überschreitet. Zur Überprüfung des Schlachtalters können die Mitgliedstaaten Artikel 11 anwenden;“;

- erhält die Nummer 1 Buchstabe c) folgende Fassung:

„c) ENTEN (*Anas platyrhynchos dom., cairina muschata*), Mulard-Enten (Kreuzung aus Flugente und Pekingente)

— Frühmastente/junge Ente, (junge) Flugente, (junge) Mulard-Ente: Tier mit biegsamen (nicht verknöchertem) Brustbeinfortsatz;

— Ente/Barbarieente/Mulard-Ente: Tier mit rigidem (verknöchertem) Brustbeinfortsatz;“;

- erhält die Nummer 2 Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) Viertel: durch Querschnitt einer Hälfte gewonnenes Hinter- bzw. Vorderviertel.“;

- erhält die Nummer 2 Buchstabe f) folgende Fassung:

„f) Hähnchenschenkel mit Rückenstück: das anhaftende Rückenstück darf höchstens 25 % des Gewichts des Teilstücks ausmachen.“;

- wird der Nummer 2 folgender Buchstabe angefügt:

„m) ‚Magret, Maigret‘: Brustfilet von in Nummer 3 genannten Enten oder Gänsen, mit Haut und subkutanem, den Brustmuskel bedeckendem Fett, ohne den inneren Brustmuskel.“;

- wird nach Nummer 2 Buchstabe m) folgender Unterabsatz eingefügt:

„Bei den Erzeugnissen gemäß den Buchstaben e), g) und h) bedeutet ‚Die beiden Schnitte werden an den Gelenken angesetzt‘, daß die Schnitte zwischen den beiden das jeweilige Gelenk begrenzenden Linien angesetzt werden (siehe Abbildung in Anhang Ia).“

- 2. Es wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

‚Vermarktung‘: das Feilhalten oder Aufstellen zum Zwecke des Verkaufs, das Feilbieten, der Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens;

‚Los‘: Geflügelfleisch derselben Art und Sorte, Handelsklasse und Herstellung, aus demselben Schlachthof oder Zerlegungsbetrieb ein und desselben Standorts, die Gegenstand der Prüfung sind. Im Sinne von Artikel 8 und der Anhänge V und VI besteht ein Los nur aus Fertigpackungen derselben Nenngewichtsklasse.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 8. 12. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 315 vom 15. 11. 1983, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 288 vom 31. 10. 1980, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1985, S. 64.

3. Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) Bei allen Herrichtungsformen von Schlachtkörpern können Luft- und Speiseröhre sowie Kropf im Schlachtkörper verbleiben, sofern der Kopf nicht entfernt wurde.“

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert :

— Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Beschlüsse infolge von Nichteinhaltung der Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 6 werden immer für das gesamte gemäß diesem Artikel kontrollierte Los gefaßt.“

— Absatz 2 wird aufgehoben.

— Die Tabelle in Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„Losumfang	Stichprobenumfang	Anzahl fehlerhafte Fertigpackungen	
		insgesamt	nach Artikel 1 Nummern 1 (*) und 3 und Artikel 6 Absatz 1
1	2	3	4
100 bis 500	30	5	2
501 bis 3 200	50	7	3
mehr als 3 200	80	10	4

(*) Toleranz für ein und dieselbe Art, nicht für verschiedene Arten zusammen.“

— Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung :

„(4) Bei der Prüfung eines Loses Geflügelfleisch der Handelsklasse A ist die Fehlertoleranz nach Spalte 3 der Tabelle des Absatzes 3 zulässig. Bei diesen fehlerhaften Fertigpackungen darf es sich im Fall von Brustfilet auch um Filets mit bis zu 2 Gewichtsprozent Knorpel (biegsamer Brustbeinfortsatz) handeln. Die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen, die den Bestimmungen des Artikels 1 Nummern 1 und 3, und des Artikels 6 Absatz 1 nicht entsprechen, darf die in Spalte 4 der Tabelle von Absatz 3 angegebenen Zahlen jedoch nicht überschreiten.

Im Hinblick auf Artikel 1 Nummer 3 kann eine fehlerhafte Fertigpackung nur dann akzeptiert werden, wenn ihr Gewicht im Fall von Entenlebern mindestens 240 g und im Fall von Gänselebern mindestens 385 g beträgt.

(5) Bei der Prüfung eines Loses Geflügelfleisch der Handelsklasse B verdoppelt sich die Fehlertoleranz.“

5. Artikel 10 wird wie folgt geändert :

— Absatz 1 erster Satz erhält folgende Fassung :

„(1) Bei der Etikettierung gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 79/112/EWG dürfen zur Angabe der Haltungsform, ausgenommen organische oder biologische Erzeugung, ausschließlich die nachstehenden und die in Anhang III aufgeführten Begriffe in den anderen Sprachen der Gemeinschaft verwendet werden, und dies nur, sofern die in Anhang IV genannten Bedingungen erfüllt sind :“ ;

— (betrifft nur die niederländische Fassung) ;

— Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Angaben über das Schlachalter oder die Mastdauer sind nur zulässig, sofern einer der Begriffe gemäß Absatz 1 verwendet wird und die Tiere das Mindestalter gemäß Anhang IV Buchstabe b), c) oder d) haben. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) vierter Gedankenstrich definierten Tiere.“

6. Artikel 14 erhält folgende Fassung :

„Artikel 14

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Verkehrszeichnungen und sonstigen Angaben erfolgen

— im Fall des Verkaufs an den Endverbraucher in einer Sprache, die gemäß Artikel 14 der Richtlinie 79/112/EWG für den Käufer in dem Mitgliedstaat, in dem dieser Verkauf stattfindet, ohne weiteres verständlich ist ; dies schließt jedoch nicht aus, daß diese Angaben in mehreren Sprachen abgefaßt werden ;

— in allen anderen Fällen in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft.“

7. Es wird folgender Artikel 14a eingefügt :

„Artikel 14a

(1) Unbeschadet der Absätze 6 und 10 dürfen gefrorene oder tiefgefrorene Hähnchen in der Gemeinschaft auf dem Geschäfts- oder Handelsweg nur vermarktet werden, wenn ihr Wassergehalt den nach dem Analyseverfahren gemäß Anhang V (Drip-Verfahren) oder Anhang VI (chemischer Test) bestimmten technisch unvermeidbaren Wert nicht überschreitet.

(2) Die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, daß die Schlachthöfe alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Bestimmungen von Absatz 1 nachzukommen. Sie sorgen insbesondere dafür, daß

- Proben zur Kontrolle der Wasseraufnahme beim Kühlen sowie des Wassergehaltes von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnchen entnommen werden,
- die Ergebnisse der Kontrollen festgehalten und ein Jahr lang aufbewahrt werden,
- jedes Los so gekennzeichnet wird, daß das Herstellungsdatum festgestellt werden kann. Diese Loskennzeichnung muß im Herstellungsprotokoll aufgeführt sein.

(3) In den Schlachthöfen wird entweder regelmäßig gemäß Anhang VII die Wasseraufnahme kontrolliert oder es werden Kontrollen gemäß Anhang V durchgeführt, und zwar mindestens einmal in jeder vierstündigen Arbeitsphase.

Stellt sich dabei heraus, daß die aufgenommene Wassermenge den nach dieser Verordnung zulässigen Gesamtwassergehalt überschreitet (unter Berücksichtigung des Wassers, das von den Schlachtkörpern während der nicht kontrollierten Phasen der Aufbereitung aufgenommen wird), oder überschreitet die aufgenommene Wassermenge die Werte gemäß Anhang VII Nummer 9 oder gemäß Anhang V Nummer 7, so nehmen die Schlachtbetriebe unverzüglich die notwendigen technischen Anpassungen des Verfahrens vor.

(4) In allen Fällen nach Absatz 3 zweiter Unterabsatz und auf jeden Fall mindestens einmal in zwei Wochen wird der Wassergehalt gefrorener oder tiefgefrorener Hähnchen gemäß Absatz 1 in jedem Schlachthof durch Stichproben kontrolliert, wobei die zuständige Behörde des Mitgliedstaates bestimmt, ob das Verfahren nach Anhang V oder Anhang VI verwendet wird. Hiervon ausgenommen sind Schlachtkörper, für die der zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen wurde, daß sie ausschließlich für die Ausfuhr bestimmt sind.

(5) Die Kontrollen gemäß den Absätzen 3 und 4 werden durch die zuständigen Behörden oder unter deren Aufsicht durchgeführt. Die zuständigen Behörden können in besonderen Fällen die Anwendung der Bestimmungen von Absatz 3 und insbesondere die von Anhang VII Nummern 1 und 9 sowie die von Absatz 4 für einen Schlachthof verschärfen, wenn dies notwendig ist, um die Einhaltung des nach dieser Verordnung zulässigen Gesamtwassergehalts zu gewährleisten.

(6) Überschreiten die Ergebnisse der Kontrollen gemäß Absatz 4 die zulässigen Grenzwerte, so gilt das betreffende Los als nicht ordnungsgemäß. In diesem Fall kann der betroffene Schlachthof eine Gegenanalyse verlangen, die nach einem von der

zuständigen Behörde des Mitgliedstaats auszuwählenden Verfahren durchzuführen ist.

(7) Wird das betreffende Los — erforderlichenfalls nach einer Gegenanalyse — für nicht ordnungsgemäß befunden, so trägt die zuständige Behörde dafür Sorge, daß dieses Los innerhalb der Gemeinschaft nur vermarktet werden darf, wenn sowohl Einzel- als auch Großpackungen mit den betreffenden Schlachtkörpern von dem Schlachthof unter Aufsicht der zuständigen Behörde durch einen Aufkleber oder ein Etikett gekennzeichnet werden, das in roten Großbuchstaben mindestens eine der folgenden Aufschriften trägt:

‚Contenido en agua superior al límite CEE‘

‚Vandindhold overstiger EØF-Normen‘

‚Wassergehalt über dem EWG-Höchstwert‘

‚Περιεκτικότητα σε νερό ανώτερη του ορίου ΕΟΚ‘

‚Water content exceeds EEC limit‘

‚Teneur en eau supérieure à la limite CEE‘

‚Tenore d'acqua superiore al limite CEE‘

‚Watergehalte hoger dan het EEG-maximum‘

‚Teor de água superior ao limite CEE‘.

Das Los gemäß dem ersten Unterabsatz verbleibt unter der Aufsicht der zuständigen Behörde, bis es gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes abgefertigt oder anderweitig beseitigt wird.

Wird der zuständigen Behörde jedoch bescheinigt, daß das Los gemäß dem ersten Unterabsatz zur Ausfuhr bestimmt ist, so trifft die Behörde alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß das betreffende Los in der Gemeinschaft vermarktet wird.

Die Aufschriften gemäß dem ersten Unterabsatz müssen an einer ins Auge fallenden Stelle gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein. Sie dürfen keinesfalls durch andere Angaben oder Abbildungen verdeckt, undeutlich gemacht oder unterbrochen werden.

Auf Einzelpackungen müssen die Buchstaben mindestens 1 cm, auf Großpackungen mindestens 2 cm hoch sein.

(8) Besteht Grund zur Annahme von Unregelmäßigkeiten, so kann der Bestimmungsmitgliedstaat durch nichtdiskriminierende Stichproben sicherstellen lassen, daß die betreffende Lieferung von gefrorenen oder tiefgefrorenen Hähnchen den Bestimmungen dieses Artikels entspricht.

(9) Die Stichproben nach Absatz 8 erfolgen am Bestimmungsort der Waren oder an einem anderen geeigneten Ort. Im letztgenannten Fall ist darauf zu achten, daß der Ort nicht an der Grenze liegt, daß möglichst wenig vom Transportweg der Ware abgewichen wird und daß die Waren nach der Probenahme wie vorgesehen zu ihrem Bestimmungsort gebracht werden können. Die betreffenden Erzeugnisse dürfen jedoch erst dann an den Endverbraucher verkauft werden, wenn das Ergebnis der Stichprobe vorliegt.

Die Stichproben sind möglichst rasch durchzuführen, damit die Vermarktung der Waren nicht unangemessen verzögert wird oder Wartezeiten entstehen, die zu einer Minderung der Qualität führen könnten.

Die Ergebnisse der Stichproben, die daraufhin gefaßten Beschlüsse und die Gründe für diese Beschlüsse sind dem Versender, dem Empfänger oder deren Vertretern innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Probenahme mitzuteilen. Die von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats gefaßten Beschlüsse müssen der zuständigen Behörde des Versandmitgliedstaats zusammen mit einer entsprechenden Begründung mitgeteilt werden.

Auf Antrag müssen diese mit Gründen versehenen Beschlüsse dem Versender oder dessen Vertreter schriftlich mitgeteilt werden; ihnen muß eine Belehrung darüber beigefügt sein, welche Rechtsbehelfe das im Bestimmungsmitgliedstaat geltende Recht vorsieht und nach welchem Verfahren und innerhalb welcher Frist sie eingelegt werden müssen.

(10) Überschreiten die Ergebnisse der Kontrollen gemäß Absatz 8 die zulässigen Grenzwerte, so kann der Besitzer eine Gegenanalyse nach einem Verfahren seiner Wahl verlangen. Die Analyse ist von einem der Referenzlaboratorien gemäß Anhang VIII oder von einem anderen von den zuständigen Behörden zu diesem Zweck zugelassenen Laboratorium durchzuführen. Die Kosten der Gegenanalyse sind vom Besitzer des Loses zu tragen. Aufgaben und Zuständigkeiten der Laboratorien sind in Anhang IX aufgeführt.

(11) Stellt sich bei einer Stichprobe gemäß den Absätzen 8 und 9 und gegebenenfalls nach einer Gegenanalyse heraus, daß die gefrorenen oder tiefgefrorenen Hähnchen den Bestimmungen dieses Artikels nicht entsprechen, so wendet die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats die Bestimmungen gemäß Absatz 7 an.

(12) In den Fällen gemäß den Absätzen 10 und 11 setzt sich die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats unverzüglich mit den zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats in Verbindung. Diese ergreifen die erforderlichen Maßnahmen und teilen der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats die Art der vorgenommenen Kontrollen, die gefaßten Beschlüsse und die Gründe für diese Beschlüsse mit.

Ergeben die Stichproben gemäß den Absätzen 8 und 10 wiederholt Unregelmäßigkeiten oder werden nach Auffassung des Versandmitgliedstaats Kontrollen ohne hinreichende Begründung durchgeführt, so unterrichten die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten die Kommission hierüber.

Zur Gewährleistung der einheitlichen Durchführung dieser Verordnung oder auf Antrag der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats kann die

Kommission unter Berücksichtigung der Art der festgestellten Verstöße

- Sachverständige in den betreffenden Betrieb entsenden und in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden Untersuchungen vor Ort vornehmen oder
- die zuständige Behörde des Versandmitgliedstaats auffordern, die Erzeugnisse des betreffenden Betriebs häufiger durch Stichproben zu kontrollieren und erforderlichenfalls Strafmaßnahmen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 zu ergreifen.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten ihre Schlußfolgerungen mit. Die Mitgliedstaaten, auf deren Gebiet eine Untersuchung vorgenommen wird, lassen den Sachverständigen jegliche zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Unterstützung zukommen.

Solange die Schlußfolgerungen der Kommission nicht vorliegen, muß der Versandmitgliedstaat auf Verlangen des Bestimmungsmitgliedstaats die Erzeugnisse des betreffenden Betriebs häufiger durch Stichproben kontrollieren.

Werden diese Maßnahmen aufgrund wiederholter Unregelmäßigkeiten von Seiten eines Betriebs ergriffen, so stellt die Kommission dem betreffenden Betrieb alle bei der Durchführung der Maßnahmen gemäß den Gedankenstrichen des dritten Satzes anfallenden Kosten in Rechnung.

(13) Die Mitgliedstaaten erlassen alle zweckdienlichen Vorkehrungen für die in diesem Artikel genannten Stichproben. Sie unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission vor dem 1. November 1993 darüber. Diesbezügliche Änderungen sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission ebenfalls umgehend mitzuteilen.“

8. Die Anhänge I, III und IV werden durch die entsprechenden Anhänge dieser Verordnung ersetzt.
9. Die Anhänge Ia sowie V bis IX werden durch die entsprechenden Anhänge dieser Verordnung ein- bzw. angefügt.

Artikel 2

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2967/76 und (EWG) Nr. 2785/80 werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1993 in Kraft.

Artikel 1 Nummer 7 und Artikel 2 gelten ab 1. März 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

ARTIKEL 1 Nummer 1 — BEZEICHNUNGEN VON GEFÜGELSCHLACHTKÖRPERN

E	F	D	DK	ESP	GR	I	NL	P
1. Chicken, broiler	Poulet (de chair)	Hähnchen	Kylling, slagtekylling	Pollo (de carne)	Κοτόπουλο Πτερυγοί και κόρες (κρεατοπαρωγιής)	Pollo, « Broiler »	Kuiken, braadkuiken	Frango
2. Cock, hen, casseroles, or boiling fowl	Coq, poule (à bouillir)	Suppenhuhn	Hane, høne, suppehøne	Gallo, gallina	Πτερυγοί και κόρες (για δρόσιμο)	Gallo, gallina Pollame da brodo	Haan, hen, soep- of stoofkip	Galo, galinha
3. Capon	Chapon	Kapaun	Kapun	Capón	Καπόνια	Capone	Kapoen	Capão,
4. Poussin, Coquelet	Poussin, coquelet	Stubenküken	Poussin, Coquelet	Polluelo	Νεοσσός, πτερινώρι	Galletto	Piepkuiken	franguitos
1. (Young) turkey	Dindonneau, (jeune) dinde	(Junge) Pute, (Jungfer) Truthahn	(Mini)kalkun	Pavo (joven)	(Νεαροί) γάλι και γαλοπούλες	(Giovane) tacchino	(Jonge) kalkoen	Peru
2. Turkey	Dinde (à bouillir)	Pute, Truthahn	Aviskalkun	Pavo	Γάλι και γαλοπούλες	Tacchino/a	Kalkoen	Peru adulto
1. (Young) duck, duckling, (Young) Muscovy duck (Young) Mulard duck	(Jeune) canard, caneton, (jeune) canard de barbarie (jeune) canard mulard	Frühmastente, Junge, (Junge) Barbariente (Junge) Mulardente	(Ung) and (Ung) berberieand (Ung) mulardand	Pato (joven o anadino), pato de Berberia (joven), Pato cruzado (joven)	(Νεαρές) πάπιες ή παπάκια, (νεαρές) πάπιες θαλασσίας, (νεαρές) πάπιες mulard	(Giovane) Anatra (Giovane) Anatra muta (Giovane) Anatra « mulard »	(Jonge) eend (Jonge) Barbarijse eend (Jonge) „Mulard“ eend	Pato, pato <i>Barbary</i> , Pato <i>Mulard</i>
2. Duck, Muscovy duck, Mulard duck	Canard, canard de Barbarie (à bouillir), canard mulard (à bouillir)	Ente Barbariente (Mulardente)	Avisand Berberieand Mulardand	Pato, pato de Berberia Pato cruzado	Πάπιες, πάπιες θαλασσίας, πάπιες mulard	Anatra Anatra muta Anatra « mulard »	Eend Barbarijse eend „Mulard“ eend	Pato adulto, pato adulto <i>Barbary</i> , pato adulto <i>Mulard</i>
1. (Young) goose, gosling	(Jeune) oie ou oison	Frühmastgans, (Junge) Gans	(Ung) gås	Oca (joven), ansarón	(Νεαρές) χήνες ή χηνάκια	(Giovane) oca	(Jonge) gans	Ganso
2. Goose	Oie	Gans	Avisgås	Oca	Χήνες	Oca	Gans	Ganso adulto
1. (Young) guinea fowl	(Jeune) pintade Pintadeau	(Junges) Perlhuhn	(Ung) perlehøne	Pintada (joven)	(Νεαρές) φραγκόκορες	(Giovane) faraona	(Jonge) parelhoen	Pintada
2. Guinea fowl	Pintade	Perlhuhn	Avisperlehøne	Pintada	Φραγκόκορες	Faraona	Parelhoen	Pintada adulta

(1) Die Bezeichnung „Flügender“ darf jedoch noch bis zum 31. Dezember 1995 verwendet werden.

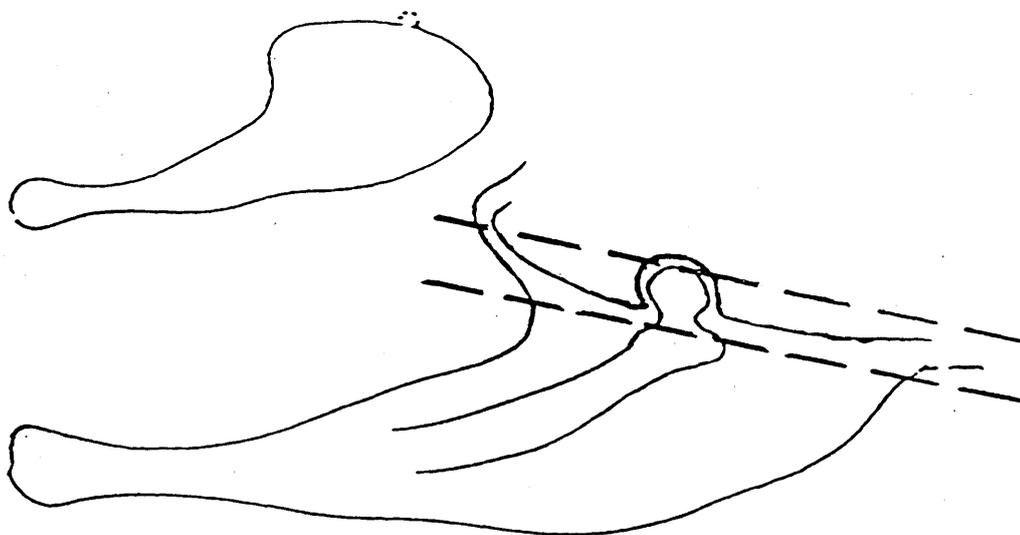
ARTIKEL 1 Nummer 2 — BEZEICHNUNGEN VON GEFLÜGELTEILSTÜCKEN

	E	F	D	DK	ESP	GR	I	NL	P
a)	Half	Demi ou moitié	Hälfte oder halbes	Halvt	Medio	Μισά	Metà	Helft	Metade
b)	Quarter	Quart	(Vorder-, Hinter-) Viertel	Κuart	Cuarto	Τεταρτημόριο	Quarto	Kwart	Quarto
c)	Unseparated leg quarters	Quarts postérieurs non séparés	Hinterviertel am Stück	Sammenhængende lårstykker	Cuartos traseros unidos	Αδιαχώριστα τεταρτημόρια ποδιών	Cosciotto	Niet-gescheiden achterkwarten	Quartos de coxa não separados
d)	Breast	Poitrine, blanc ou filet sur os	Breast, halbe Brust, halbierte Brust	Bryst	Pechuga	Στήθος	Petto con osso	Borst	Peito
e)	Leg	Cuisse	Schenkel, Keule	Helt lår	Muslo y contra-muslo	Πόδι	Coscia	Hele poot, hele dij	Perna inteira
f)	Chicken leg with a portion of the back	Cuisse de poulet avec une portion du dos	Hähnchenschenkel mit Rückenstück	Kyllingelår med en del af ryggen	Cuarto trasero de pollo	Πόδι από κοτόπουλο με ένα κομμάτι της ράχης	Coscetta	Poot/dij met rug-deel (bout)	Perna inteira de frango com uma porção do dorso
g)	Thigh	Haut de cuisse	Oberschenkel, Oberkeule	Overtår	Contramuslo	Μηρός (μρούτι)	Sovraccoscia	Bovenpoot, boven-dij	Coxa
h)	Drumstick	Pilon	Unterschenkel, Unterkeule	Underlår	Muslo	Κνήμη	Fuso	Onderpoot, onder-dij (Drumstick)	Perna
i)	Wing	Aile	Flügel	Vinge	Ala	Φτερούγα	Ala	Vleugel	Asa
j)	Unseparated wings	Ailes non séparées	Beide Flügel, ungetrennt	Sammenhængende vinger	Alas unidas	Αδιαχώριστες φτερούγες	Ali non separate	Niet-gescheiden vleugels	Asas não separadas
k)	Breast fillet	Filet de poitrine, blanc, filet, noix	Breastfilet, Filet aus der Brust	Brystfilet	Filete de pechuga	Φιλέτο στήθους	Filetto, fesa (tacchino)	Borstfilet	Carne de peito
l)	Breast fillet with wishbone	Filet de poitrine avec clavicule	Breastfilet mit Schlüsselbein	Brystfilet med ønskeben	Filete de pechuga con clavícula	Φιλέτο στήθους με κλειδοκόκαλο	Petto (con forcilla), fesa (con forcilla)	Borstfilet met vorkbeen	Carne de peito com fúcula
m)	Magret, maigret	Magret, maigret	Magret, Maigret	Magret, maigret	Magret, maigret	Μαγρετ, μαγρετ	Magret, maigret	Magret	Magret, maigret

ANHANG Ia

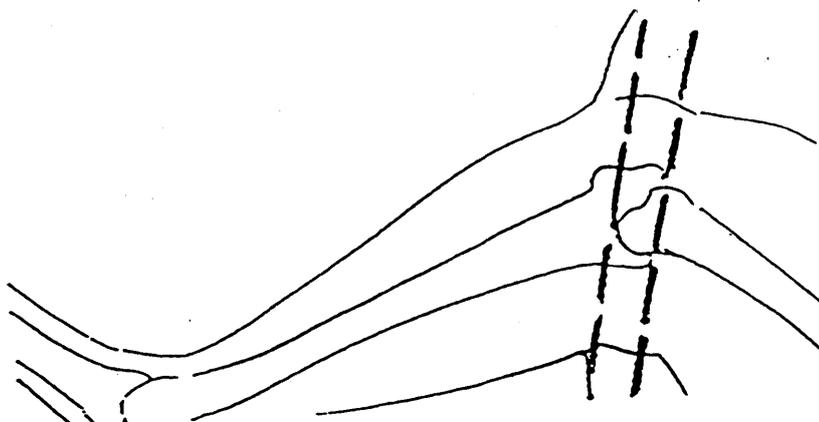
Trennung von Oberschenkel/Bein und Rücken durch Schnitt

— Abgrenzung des Hüftgelenks —



Trennung von Ober- und Unterschenkel durch Schnitt

— Abgrenzung des Kniegelenks —



ANHANG II

ARTIKEL 9 — KÜHLVERFAHREN

E	F	D	DK	ESP	GR	I	NL	P
1. Air chilling	Refroidissement à l'air	Luftkühlung	Luftkøling	Refrigeración por aire	Ψύξη με αέρα	Raffreddamento ad aria	Luchtkoeling	Refrigeração por ventilação
2. Air spray chilling	Refroidissement par aspersion ventilée	Luft-Sprüh-Kühlung	Luftspraykøling	Refrigeración por aspersion ventilada	Ψύξη με ψεκασμό	Raffreddamento per aspersione e ventilazione	Lucht-sproeikoe-ling	Refrigeração por aspersion e ventilação
3. Immersion chilling	Refroidissement par immersion	Tauchkühlung	Neddypningskø-ling	Refrigeración por inmersión	Ψύξη με δύσηση	Raffreddamento per immersione	Dompelkoeling	Refrigeração por imersão

ANHANG III

ARTIKEL 10 ABSATZ 1 — HALTUNGSFORMEN

E	F	D	DK	ESP	GR	I	NL	P
a) Fed with ... % of ... Oats fe goose	Alimenté avec ... % de ... Oie nourrie à l'avoine	Mast mit ... % ... Hafermastgans	Fodret med ... % ... Havrefodret gås	Alimentado con ... % Oca engordada con avena	Έχει τροφεί με ... % ... Χήνα που παχύνει-ται με βρώμη	Alimentato con il ... % di ... Oca ingrassata con avena	Gevoed met ... % ... Met haver vetge- meste gans	Alimentado com ... % de ... Ganso engordado com aveia
b) Extensive indoor (barn-reared)	Élevé à l'intérieur: système extensif	Extensive Bodenhaltung	Ekstensivt staldopdræt (skabe ...)	Sistema extensivo en gallinero	Εκταρτικής εκτροφής	Estensivo al coperto	Scharrel ... binnengehouden	Produção extensiva em interior
c) Free range	Sortant à l'extérieur	Auslaufhaltung	Fritgående	Gallinero con salida libre	Ελεύθερης βοσκής	All'aperto	Scharrel ... met uitloop	Produção em semi-liberdade
d) Traditional free range	Fermier-élevé en plein air	Bäuerliche Auslaufhaltung	Frilands ...	Granja al aire libre	Πτηνοτροφείο περιορισμένης βοσκής	Rurale all'aperto	Boerenscharrel ... met uitloop Hoeve ... met uit- loop	Produção ao ar livre
e) Free range — total freedom	Fermier-élevé en liberté	Bäuerliche Frei-landhaltung	Frilands ... opdrættet i fuld fri- hed	Granja de cría en libertad	Πτηνοτροφείο απε- ριορίστης τροφής	Rurale in libertà	Boerenscharrel ... met vrije uitloop Hoeve ... met vrije uitloop	Produção em liber- dade

ANHANG IV

a) *Futtermitteln*

Angaben über besondere Futterbestandteile sind nur erforderlich, wenn sie

- im Fall von Getreide mindestens 65 % nach Gewicht des während des größten Teils der Mastzeit verabreichten Futters ausmachen, wobei der Anteil an Getreidenebenerzeugnissen höchstens 15 % betragen darf. Wird jedoch auf ein spezifisches Getreide hingewiesen, so muß dieses mindestens 35 %, bei Mais mindestens 50 %, des verabreichten Futters ausmachen;
- im Fall von Hülsenfrüchten oder Blattgemüse mindestens 5 % nach Gewicht des während des größten Teils der Mastzeit verabreichten Futters ausmachen;
- im Fall von Milcherzeugnissen mindestens 5 % nach Gewicht des während der Ausmast verabreichten Futters ausmachen.

Werden an die Gänse während der dreiwöchigen Endmastzeit täglich mindestens 500 g Hafer verfüttert, so darf der Begriff „Hafermastgans“ verwendet werden.

b) *Extensive Bodenhaltung*

Dieser Begriff ist nur zulässig, sofern

- die Besatzdichte je Quadratmeter Bodenfläche bei
 - Hähnchen 12 Tiere, jedoch maximal 25 kg Lebendgewicht,
 - Enten, Perlhühnern und Puten 25 kg Lebendgewicht,
 - Gänsen 15 kg Lebendgewichtnicht überschreitet;
- die Tiere im Fall von
 - Hähnchen frühestens mit 56 Tagen,
 - Puten frühestens mit 70 Tagen,
 - Gänsen frühestens mit 112 Tagen,
 - Peking-Enten frühestens mit 49 Tagen,
 - Flugenten frühestens mit 70 (weibliche Tiere) bzw. mit 84 Tagen (männliche Tiere),
 - weiblichen Mulard-Enten frühestens mit 65 Tagen,
 - Perlhühnern mit 82 Tagengeschlachtet werden.

c) *Auslaufhaltung*

Dieser Begriff ist nur zulässig, sofern

- die Besatzdichte im Stall und das Schlachalter den Grenzwerten gemäß Buchstabe b) entsprechen, ausgenommen für Hähnchen, für welche die Besatzdichte auf 13 Tiere, jedoch nicht mehr als 27,5 kg Lebendgewicht je Quadratmeter erhöht werden kann, und für Kapaune, für die die Besatzdichte 7,5 Tiere je Quadratmeter mit maximal 27,5 kg Lebendgewicht je Quadratmeter nicht überschreiten darf;
- die Tiere während zumindest der Hälfte ihrer Lebenszeit bei Tag ständigen Zugang zu vorwiegend begrünten Freiluft-Ausläufen folgenden Flächenausmaßes hatten:
 - 1 m² je Hähnchen oder Perlhuhn,
 - 2 m² je Ente,
 - 4 m² je Pute oder Gans.Bei Perlhühnern dürfen die Freiluft-Ausläufe durch Volieren ersetzt werden, deren Bodenfläche mindestens so groß ist wie die entsprechende Stallfläche und die mindestens 2 m hoch sind. Sitzstangen von mindestens 10 cm Länge je Tier müssen insgesamt (Stall und Voliere) vorhanden sein;
- das während der Ausmast verabreichte Futter mindestens 70 % Getreide enthält,
- der Stall Ausgänge hat, deren Länge zusammengenommen mindestens 4 m je 100 m² Stallfläche beträgt.

d) *Bäuerliche Auslaufhaltung*

Dieser Begriff ist nur zulässig, sofern

- die Besatzdichte je Quadratmeter Stallfläche folgende Vorgaben nicht überschreitet:
 - bei Hähnchen 12 Tiere, jedoch maximal 25 kg Lebendgewicht; bei beweglichen Ställen mit maximal 150 m² Bodenfläche, die nachts offen bleiben, kann die Besatzdichte auf 20 Tiere, jedoch maximal 40 kg Lebendgewicht je m² Fläche aufgestockt werden,

- bei Kapaunen 6,25 Tiere (bis zu 91 Tagen alt : 12 Tiere), jedoch maximal 35 kg Lebendgewicht,
- bei Flugenten und Pekingenten 8 männliche Tiere, jedoch maximal 35 kg Lebendgewicht, bzw. 10 weibliche Tiere, jedoch maximal 25 kg Lebendgewicht,
- bei Mulard-Enten 8 Tiere, jedoch maximal 35 kg Lebendgewicht,
- bei Perlhühnern 13 Tiere, jedoch maximal 23 kg Lebendgewicht,
- bei Puten 6,25 Tiere (bis zu 7 Wochen alt : 10 Tiere), jedoch maximal 25 kg Lebendgewicht,
- bei Gänsen 5 Tiere (bis zu 6 Wochen alt : 10 Tiere) ; 3 Tiere während der letzten 3 Mastwochen, sofern die Vögel in Ställen gehalten werden, jedoch maximal 30 kg Lebendgewicht ;
- die Nutzfläche der Ställe der einzelnen Produktionsstätten 1 600 m² nicht überschreitet ;
- die einzelnen Ställe nicht mehr Tiere enthalten als
 - 4 800 Hähnchen,
 - 5 200 Perlhühner,
 - 4 000 weibliche Flugenten oder Pekingenten bzw. 3 200 männliche Flugenten oder Pekingenten bzw. 3 200 Mulard-Enten,
 - 2 500 Kapaune, Gänse und Puten ;
- der Stall Ausgänge hat, deren Länge zusammengenommen mindestens 4 m je 100 m² Stallfläche beträgt ;
- die Tiere mindestens ab einem Alter von
 - 6 Wochen bei Hähnchen und Kapaunen,
 - 8 Wochen bei Enten, Gänsen, Perlhühnern und Puten
 bei Tag ständigen Zugang zu Freiluft-Ausläufen haben ;
- die Freiluft-Ausläufe aus einer vorwiegend begrünten Fläche von mindestens
 - 2 m² je Hähnchen, Flugente, Pekingente oder Perlhuhn,
 - 3 m² je Mulard-Ente,
 - 4 m² je Kapaun ab dem 92. Lebenstag (2 m² bis zum 91. Lebenstag),
 - 6 m² je Pute,
 - 10 m² je Gans
 bestehen.

Bei Perlhühnern dürfen die Freiluft-Ausläufe durch Volieren ersetzt werden, deren Bodenfläche mindestens so groß ist wie die entsprechende Stallfläche und die mindestens 2 m hoch sind. Sitzstangen von mindestens 10 cm Länge je Tier müssen insgesamt (Stall und Voliere) vorhanden sein.

- die Masttiere von einer anerkannt langsam wachsende Rasse sind ;
- das Mastfutter zu mindestens 70 % aus Getreide besteht ;
- das Schlachtalter nicht unter folgenden Vorgaben liegt :
 - 81 Tage bei Hähnchen,
 - 150 Tage bei Kapaunen,
 - 49 Tage bei Pekingenten,
 - 70 Tage bei weiblichen Flugenten,
 - 84 Tage bei männlichen Flugenten,
 - 92 Tage bei Mulard-Enten,
 - 94 Tage bei Perlhühnern,
 - 140 Tage bei Puten und Bratgänsen,
 - 95 Tage bei Gänsen, die zur Erzeugung von Fettleber und „Magret“ bestimmt sind ;
- die Ausmast in Stallhaltung folgende Zeiträume nicht überschreitet :
 - bei über 90 Tage alten Hähnchen : 15 Tage,
 - bei über 125 Tage alten Kapaunen : 4 Wochen,
 - bei über 70 Tage alten, zur Erzeugung von Fettleber und „Magret“ bestimmten Gänsen und Mulard-Enten : 4 Wochen.

e) *Bäuerliche Freilandhaltung*

Die Verwendung dieses Begriffes setzt Konformität mit den Kriterien gemäß Buchstabe d) voraus, mit der Ausnahme, daß die Tiere bei Tage flächenmäßig unbegrenzten Auslauf haben.

ANHANG V

BESTIMMUNG DES AUFTAUVERLUSTES

Drip-Verfahren

1. *Zweck und Anwendungsbereich*

Dieses Verfahren wird zur Ermittlung des Wasserverlustes beim Auftauen von gefrorenen oder tiefgefrorenen Hähnchen angewandt. Überschreitet der Auftauverlust, ausgedrückt als Hundertsatz des Gewichtes des Schlachtkörpers (einschließlich aller in der Umhüllung enthaltenen genießbaren Schlachtnebenprodukte), den in Nummer 7 angegebenen Grenzwert, so wird davon ausgegangen, daß der Schlachtkörper während der Bearbeitung zusätzlich Wasser aufgenommen hat.

Dieses Verfahren gilt nicht für Geflügel, das mit Polyphosphaten oder anderen Stoffen behandelt wurde, die das Wasser im Schlachtkörper verstärkt binden. Geflügel, das mit solchen Stoffen behandelt wurde, wird dem Analyseverfahren nach Anhang VI unterzogen.

2. *Definition*

Der nach diesem Verfahren ermittelte Wasserverlust wird als Hundertsatz der Gesamtmasse des gefrorenen oder tiefgefrorenen Schlachtkörpers, einschließlich der genießbaren Schlachtnebenprodukte, ausgedrückt.

3. *Grundsatz*

Der gefrorene oder tiefgefrorene Schlachtkörper einschließlich genießbarer Schlachtnebenprodukte wird unter kontrollierten Bedingungen aufgebaut. Dadurch kann die dabei verlorengegangene Wassermenge ermittelt werden.

4. *Geräte*

- 4.1. Waage mit einer Wiegekapazität bis 5 kg und einer Mindestgenauigkeit von 1 g.
- 4.2. Kunststoffbeutel, die groß genug sind, die Schlachtkörper aufzunehmen, und sich befestigen lassen.
- 4.3. Thermostatisch gesteuertes Wasserbad mit Vorrichtungen, mit denen die Schlachtkörper, wie in 5.5 und 5.6 beschrieben, festgehalten werden können. Das Wasserbad muß eine Wassermenge aufnehmen können, die mindestens dem achtfachen Volumen des zu kontrollierenden Geflügels entspricht, und es ermöglichen, die Wassertemperatur auf $42 \pm 2^\circ\text{C}$ zu halten.
- 4.4. Filterpapier oder andere saugfähige Papiertücher.

5. *Verfahren*

- 5.1. 20 beliebige Schlachtkörper werden der zu kontrollierenden Geflügelmenge entnommen und auf einer Temperatur von höchstens -18°C gehalten, bis sie nach dem Verfahren gemäß 5.2 bis 5.11 geprüft werden können.
- 5.2. Die Außenseite der Verpackung wird abgetrocknet, um Oberflächeneis und -wasser zu entfernen. Das Packstück und der Inhalt werden gewogen und das Gewicht auf die nächste Grammeinheit gerundet; dieses Gewicht ist M_0 .
- 5.3. Der Schlachtkörper sowie gegebenenfalls die genießbaren Schlachtnebenprodukte, die zusammen mit dem Schlachtkörper verkauft werden, werden aus der äußeren Umhüllung herausgenommen. Die Umhüllung wird getrocknet und gewogen und das Gewicht auf die nächste Grammeinheit gerundet; dieses Gewicht ist M_1 .
- 5.4. Das Gewicht des gefrorenen Schlachtkörpers zuzüglich der Schlachtnebenprodukte wird errechnet, indem M_1 von M_0 abgezogen wird.
- 5.5. Der Schlachtkörper wird zusammen mit den Schlachtnebenprodukten so in einen festen, wasserdichten Kunststoffbeutel gelegt, daß die offene Bauchhöhle auf dem unteren geschlossenen Teil des Beutels ruht. Der Beutel muß so lang sein, daß er sicher befestigt werden kann, wenn er in das Wasserbad getaucht wird. Er darf aber nicht so groß sein, daß der Schlachtkörper seine senkrechte Position verlassen kann.
- 5.6. Der Teil des Beutels, der den Schlachtkörper und die genießbaren Schlachtnebenprodukte enthält, wird vollständig in ein Wasserbad getaucht. Er bleibt offen, so daß soviel Luft wie möglich entweichen kann. Der Beutel wird senkrecht gehalten (erforderlichenfalls durch Leitschienen oder durch ein zusätzliches Gewicht im Beutel), damit kein Wasser aus dem Wasserbad eindringen kann. Die einzelnen Beutel dürfen einander nicht berühren.
- 5.7. Der Beutel verbleibt im Wasserbad, das ständig auf $42 \pm 2^\circ\text{C}$ gehalten wird. Der Beutel oder das Wasser wird dabei ständig bewegt, bis das Wärmezentrum des Schlachtkörpers (bei Hähnchen ohne Innereien der innerste Teil des Brustmuskels nahe dem Brustbein, bei Hähnchen mit Innereien die Mitte der Innereien), gemessen in zwei willkürlich herausgegriffenen Schlachtkörpern, mindestens 4°C erreicht hat. Die Schlachtkörper sollten nicht länger im Wasserbad verbleiben, als nötig ist, um 4°C zu erreichen. Für bei -18°C gelagerte Schlachtkörper gelten dabei folgende Richtwerte:

Gewichtsklasse (g)	Gewicht des Schlachtkörpers + Schlachtnebenprodukte	Richteintauchzeit in Minuten	
		Hähnchen ohne Schlacht- neben- produkte	Hähnchen mit Schlacht- neben- produkte
< 800	< 825	77	92
850	825 — 874	82	97
900	875 — 924	85	100
950	925 — 974	88	103
1 000	975 — 1 024	92	107
1 050	1 025 — 1 074	95	110
1 100	1 050 — 1 149	98	113
1 200	1 150 — 1 249	105	120
1 300	1 250 — 1 349	111	126
1 400	1 350 — 1 449	118	133

Für höhere Gewichte sind für jeden weiteren Gewichtsanteil bis zu 100 g sieben Minuten hinzuzufügen. Ist die vorgeschlagene Eintauchzeit abgelaufen, ohne daß das Wärmezentrum der beiden kontrollierten Schlachtkörper + 4 °C erreicht hat, so wird der Auftauprozeß so lange fortgesetzt, bis diese Temperatur erreicht ist.

- 5.8. Beutel und Inhalt werden aus dem Wasserbad herausgenommen; der Boden des Beutels wird durchstochen, damit etwaiges Tauwasser abfließen kann. Den Beutel mit Inhalt läßt man bei Zimmertemperatur zwischen + 18 °C und + 25 °C eine Stunde lang abtropfen.
- 5.9. Der aufgetaute Schlachtkörper wird dem Beutel entnommen, und die Umhüllung mit den etwaigen Schlachtnebenprodukten wird aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Schlachtkörper wird innen und außen mit Filterpapier oder Papiertüchern abgetrocknet. Der Beutel mit den Schlachtnebenprodukten wird durchstochen; nachdem etwaiges Wasser abgeflossen ist, werden Beutel und aufgetaute Schlachtnebenprodukte ebenfalls möglichst sorgfältig abgetrocknet.
- 5.10. Das Gesamtgewicht des aufgetauten Schlachtkörpers und der Schlachtnebenprodukte und ihrer Umhüllung wird unter Auf- oder Abrundung auf das nächste volle Gramm ermittelt; dieses Gewicht ist M_2 .
- 5.11. Das Gewicht der Umhüllung, in der die Schlachtnebenprodukte enthalten waren, wird unter Auf- oder Abrundung auf das nächste Gramm ermittelt; dieses Gewicht ist M_3 .

6. *Errechnung des Ergebnisses*

Die Menge des Wassers, die durch Auftauen als Hundertsatz des Gewichtes des gefrorenen oder tiefgefrorenen Schlachtkörpers (einschließlich Schlachtnebenprodukte) verlorengegangen ist, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{M_0 - M_1 - M_2}{M_0 - M_1 - M_3} \times 100$$

7. *Auswertung des Ergebnisses*

Überschreitet der durchschnittliche Auftauverlust bei der 20 Schlachtkörper umfassenden Probe die nachstehend genannten Prozentsätze, so wird davon ausgegangen, daß die während der Bearbeitung aufgenommene Wassermenge über dem Grenzwert liegt.

Die Prozentsätze betragen:

- bei Luftkühlung: 1,5 %,
- bei Luft-Sprüh-Kühlung: 3,3 %,
- bei Tauchkühlung: 5,1 %.

ANHANG VI

ERMITTLUNG DES GESAMTWASSERGEHALTS VON HÄHNCHEN

(Chemischer Test)

1. *Zweck und Anwendungsbereich*

Dieses Verfahren dient der Ermittlung des Gesamtwassergehalts gefrorener und tiefgefrorener Hähnchen. Es erfordert die Ermittlung des Wasser- und Proteingehalts von Proben homogener Geflügelschlachtkörper. Der so ermittelte Gesamtwassergehalt wird mit dem nach den Formeln der Nummer 6.4 errechneten Grenzwert verglichen, um festzustellen, ob während der Bearbeitung zuviel Wasser aufgenommen wurde. Vermutet der Prüfende das Vorhandensein eines Stoffes, der das Ergebnis beeinflussen kann, so sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

2. *Definitionen*

„Schlachtkörper“: der Geflügelschlachtkörper mit Knochen, Knorpel und eventuell beigefügten Schlachtnebenprodukten,

„Schlachtnebenprodukte“: Leber, Herz, Muskelmagen und Hals.

3. *Grundsatz*

Der Gehalt an Wasser und an Protein wird nach anerkannten ISO-Verfahren (International Organization for Standardization) oder anderen vom Rat zugelassenen Analysemethoden ermittelt.

Die Höchstgrenze des Gesamtwassergehalts des Schlachtkörpers wird vom Proteingehalt des Schlachtkörpers abgeleitet, der zum natürlichen Wassergehalt ins Verhältnis gesetzt werden kann.

4. *Geräte und Reagenzien*

- 4.1. Waage für das Wiegen des Schlachtkörpers und der Verpackung mit einer Mindestgenauigkeit von 1 Gramm;
- 4.2. ein Beil oder eine Säge für Fleisch, mit denen der Schlachtkörper in Stücke zerlegt wird, die in das Zerkleinerungsgerät eingeführt werden;
- 4.3. Hochleistungszerkleinerungs- und Mischgerät, mit denen ganze Stücke von gefrorenem oder tiefgefrorenem Geflügel homogenisiert werden können.
Anmerkung: Es wird kein bestimmtes Fleischzerkleinerungsgerät empfohlen. Es müsste geeignet sein, Fleisch und Knochen in gefrorenem oder tiefgefrorenem Zustand zu zerkleinern und eine homogene Probe zu erzeugen, die derjenigen entspricht, die mittels eines Gerätes mit 4-Millimeter-Lochscheibe erzielt werden kann;
- 4.4. ein Gerät gemäß ISO 1442 zur Ermittlung des Wassergehalts;
- 4.5. ein Gerät gemäß ISO 937 zur Ermittlung des Proteingehalts.

5. *Verfahren*

- 5.1. Der zu überprüfenden Geflügelmenge werden sieben beliebige Schlachtkörper entnommen und in gefrorenem Zustand gehalten, bis die Analyse gemäß 5.2 bis 5.6 begonnen hat.

Es kann entweder eine Analyse aller sieben Schlachtkörper einzeln vorgenommen oder eine aus den sieben Schlachtkörpern bestehende Stichprobe analysiert werden.
- 5.2. Die Schlachtkörper werden in der Stunde nach der Entnahme aus dem Tiefkühlgerät untersucht.
- 5.3. a) Die Außenseite der Verpackung wird abgetrocknet, um Oberflächeneis und -wasser zu entfernen. Jeder Schlachtkörper wird gewogen und von der Verpackung befreit. Nach Zerlegung des Schlachtkörpers in kleine Stücke wird das den Schlachtabfall umhüllende Verpackungsmaterial soweit wie möglich entfernt. Das Gesamtgewicht des Schlachtkörpers einschließlich des Schlachtabfalls und des Eises vom Schlachtkörper wird durch Abzug des Gewichts der entfernten Verpackungsmaterialien ermittelt, wobei auf das nächste Gramm gerundet wird; dies ergibt den Wert P_1 .
b) Im Fall der Analyse einer aus den sieben Schlachtkörpern bestehenden Probe wird das Gesamtgewicht der gemäß 5.3 Buchstabe a) behandelten Schlachtkörper bestimmt; dies ergibt den Wert P_7 .

- 5.4. a) Der gesamte Schlachtkörper mit dem Gewicht P_1 wird durch ein Zerkleinerungsgerät gemäß Nummer 4.3 gedrückt (und erforderlichenfalls mit einem Mischgerät gemischt), um ein homogenes Material zu erhalten, von dem eine für jeden Schlachtkörper repräsentative Probe entnommen werden kann.
- b) Im Fall der Analyse einer aus den sieben Schlachtkörpern bestehenden Probe werden alle sieben Schlachtkörper mit dem Gesamtgewicht P_7 durch ein Zerkleinerungsgerät gemäß 4.3 gedrückt (und erforderlichenfalls mit einem Mischgerät gemischt), um ein homogenes Material zu erhalten, von dem zwei für die sieben Schlachtkörper repräsentative Proben entnommen werden können.
- Die beiden Proben werden gemäß 5.5 und 5.6 analysiert.
- 5.5. Eine Probe des homogenisierten Materials wird entnommen und sofort für die Ermittlung des Wassergehalts gemäß ISO 1442 benutzt; dies ergibt den Wert des Wassergehalts „a %“.
- 5.6. Eine weitere Probe des homogenisierten Materials wird entnommen und sofort für die Ermittlung des Stickstoffgehalts gemäß ISO 937 benutzt. Dieser Stickstoffgehalt wird durch Multiplizieren mit dem Faktor 6,25 in den Rohproteingehalt „b %“ umgerechnet.

6. Berechnung der Ergebnisse

- 6.1. a) Das Gewicht des Wassers (W) in jedem Schlachtkörper entspricht dem Wert $aP_1/100$, das Gewicht des Proteins (RP) dem Wert $bP_1/100$, beide in Gramm ausgedrückt.
- Es wird das Gesamtgewicht an Wasser (W_7) und Eiweiß (RP_7) in den sieben untersuchten Schlachtkörpern errechnet.
- b) Im Fall der Analyse einer aus den sieben Schlachtkörpern bestehenden Probe werden der durchschnittliche Wassergehalt (a %) und Proteingehalt (b %) der beiden untersuchten Proben berechnet. Das Gewicht des Wassers (W_7) in den sieben Schlachtkörpern entspricht dem Wert $aP_7/100$ und das Gewicht des Proteins (RP_7) dem Wert $bP_7/100$, beide in Gramm ausgedrückt.
- 6.2. Der Durchschnitt des Wassergewichts (W_A) und des Proteingewichts (RP_A) wird berechnet, indem W_7 und RP_7 jeweils durch 7 geteilt werden.
- 6.3. Der nach diesem Verfahren ermittelte theoretische natürliche Wassergehalt in Gramm kann nach folgender Formel berechnet werden:
- Hähnchen: $3,53 \times RP_A + 23$
- 6.4. a) Luftkühlung:
- Angenommen, die technisch unvermeidbare Mindestwasseraufnahme bei der Bearbeitung beträgt 2 % (1), so entspricht der nach diesem Verfahren bestimmte zulässige Höchstwert für den Gesamtwassergehalt (W_G) in Gramm folgender Formel (einschließlich Konfidenzbereich):
- Hähnchen $W_G = 3,65 \times RP_A + 42$
- b) Luftsprühkühlung:
- Angenommen, die technisch unvermeidbare Mindestwasseraufnahme bei der Bearbeitung beträgt 4,5 % (1), so entspricht der nach diesem Verfahren bestimmte zulässige Höchstwert für den Gesamtwassergehalt (W_G) in Gramm folgender Formel (einschließlich Konfidenzbereich):
- Hähnchen $W_G = 3,79 \times RP_A + 42$
- c) Tauchkühlung:
- Angenommen, die technisch unvermeidbare Mindestwasseraufnahme bei der Bearbeitung beträgt 7 % (1), so entspricht der nach diesem Verfahren bestimmte zulässige Höchstwert für den Gesamtwassergehalt (W_G) in Gramm folgender Formel (einschließlich Konfidenzbereich):
- Hähnchen $W_G = 3,93 \times RP_A + 42$
- 6.5. Liegt der nach 6.2 ermittelte durchschnittliche Wassergehalt (W_A) der sieben Schlachtkörper unter dem Höchstwert gemäß 6.4 (W_G), so gilt die kontrollierte Geflügelmenge als den Vorschriften entsprechend.

(1) Berechnet anhand des Schlachtkörpers ohne Fremdwasseraufnahme.

ANHANG VII

ÜBERPRÜFUNG DER WASSERAUFNAHME IM PRODUKTIONSBETRIEB

(Test im Betrieb)

1. Mindestens einmal in jeder vierstündigen Arbeitsphase :
Unmittelbar nach dem Ausnehmen und dem vollständigen Entfernen der Innereien und vor dem ersten Waschen werden 25 beliebige Schlachtkörper vom Schlachtband genommen.
2. Gegebenenfalls wird der Hals durchtrennt, wobei die Haut des Halses mit dem Schlachtkörper verbunden bleibt.
3. Jeder Schlachtkörper wird einzeln gekennzeichnet und gewogen. Das Gewicht wird auf das nächste Gramm gerundet und vermerkt.
4. Die zur Kontrolle bestimmten Schlachtkörper werden auf das Schlachtband zurückgehängt und dann in der üblichen Weise gewaschen, gekühlt, zum Abtropfen gebracht usw.
5. Die gekennzeichneten Schlachtkörper werden am Ende des Abtropfbandes eingesammelt ; sie dürfen nicht länger abtropfen als das übrige Geflügel der Partie, aus der die Probe stammt.
6. Die ersten 20 eingesammelten Schlachtkörper stellen die Probe dar. Sie werden erneut gewogen. Ihr jeweils auf das nächste Gramm gerundetes Gewicht wird neben dem beim ersten Wiegen festgestellten Gewicht vermerkt. Der Test ist ungültig, wenn weniger als 20 gekennzeichnete Schlachtkörper eingesammelt werden.
7. Die Kennzeichen werden von den zur Probe gehörenden Schlachtkörpern entfernt, die sodann in der üblichen Weise verpackt werden.
8. Zur Ermittlung der Wasseraufnahme wird das vor dem Waschen berechnete Gesamtgewicht der 20 kontrollierten Schlachtkörper von dem nach dem Waschen, Kühlen und Abtropfen berechneten Gesamtgewicht dieser Schlachtkörper abgezogen, die Differenz durch das ursprüngliche Gewicht dividiert und mit 100 multipliziert.
9. Das Ergebnis darf folgende Prozentsätze in bezug auf das ursprüngliche Schlachtkörpergewicht bzw. jeden anderen Wert, der die Einhaltung des zulässigen Gesamtfremdwassergehalts gewährleistet, nicht überschreiten :

bei Luftkühlung :	0 %,
bei Luft-Sprüh-Kühlung :	2,0 %,
bei Tauchkühlung :	4,5 %.

ANHANG VIII

VERZEICHNIS DER REFERENZLABORATORIEN

Gemeinschaftliches Referenzlaboratorium :

Spelderholt, Centre for Poultry Research and Information Services (COVP-DLO)
Spelderholt 9
PO Box 15
NL-7360 AA Beekbergen

Nationale Referenzlaboratorien :*Belgien*

Faculteit Diergeneeskunde
Vakgroep „Diergeneeskunde toezicht op eetwaren“
Universiteit Gent
Wolterslaan 1
B-9000 Gent

Dänemark

Veterinærdirektoratets Laboratorium
Howitzvej 13
DK-2000 Frederiksberg

Deutschland

Bundesanstalt für Fleischforschung
Institut für Fleischerzeugung und Vermarktung
E.C.-Baumanstraße 20
D-95360 Kulmbach

Griechenland

Ministry of Agriculture
Veterinary Laboratory of Patra
59, Terpsitheas Str.
GR-264 42 Patra

Spanien

Centro de Alimentación Nacional
(Instituto de Salud Carlos III)
Ctra de Majadahonda — Pozuelo Km 2
E-28220 Madrid

Frankreich

Unité hygiène et qualité des produits avicoles
Laboratoire central de recherches avicoles et porcines
Centre national d'études vétérinaires et alimentaires
Beauce-main — B.P. 53
F-22400 Ploufragan

Irland

Dairy Science Laboratory
Department of Agriculture, Food and Forestry
Model Farm Road
Cork

Italien

Istituto de l'Ispektorato Centrale Repressione Frodi di Roma
Via G. Raggini 19
I-00149 Roma

Luxemburg

Laboratoire National de Santé
Rue du Laboratoire, 42
L-1911 Luxembourg

Niederlande

TNO-Voeding
Postbus 360
NL-3700 AJ Zeist

Portugal

I.Q.A. Instituto da Qualidade Alimentar
Av. Conde Valbom, 98
P-1000 Lisboa

Vereinigtes Königreich

Food Science Laboratory
Ministry of Agriculture, Fisheries and Food
Norwich Research Park
Colney
Norwich
NR4 7UQ.

ANHANG IX**Zuständigkeiten und Aufgaben des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums**

1. Das in Anhang VIII genannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium hat folgende Aufgaben :
 - Weitergabe von Informationen über die Analysemethoden und die vergleichenden Versuche bezüglich des Wassergehalts von Geflügelfleisch an die nationalen Referenzlaboratorien ;
 - Koordinierung der Anwendung der im ersten Gedankenstrich genannten Methoden durch die nationalen Referenzlaboratorien, insbesondere mittels Durchführung vergleichender Versuche ;
 - Koordinierung der Entwicklung neuer Analysemethoden und Unterrichtung der nationalen Referenzlaboratorien über die diesbezüglichen Fortschritte ;
 - technische und wissenschaftliche Unterstützung der Dienststellen der Kommission, insbesondere bei Unstimmigkeiten in bezug auf die Analyseergebnisse der Mitgliedstaaten.
2. Das gemeinschaftliche Referenzlaboratorium muß
 - über qualifiziertes Personal mit hinreichenden Kenntnissen über die Verfahren zur Analyse des Wassergehalts verfügen ;
 - über die Ausrüstung und die nötigen Stoffe zur Durchführung der Aufgaben gemäß Nummer 1 verfügen ;
 - eine angemessene Verwaltungsinfrastruktur aufweisen ;
 - gewährleisten, daß das Personal die Vertraulichkeit bestimmter Themen, Ergebnisse und Berichte beachtet ;
 - dafür Sorge tragen, daß die international anerkannten Grundsätze der „Guten Laborpraxis“ eingehalten werden.

Aufgaben der nationalen Referenzlaboratorien

Die in Anhang VIII genannten nationalen Referenzlaboratorien haben folgende Aufgaben :

- Koordinierung der Tätigkeiten der nationalen Laboratorien, die mit den Analysen des Wassergehalts von Geflügelfleisch beauftragt sind ;
 - Unterstützung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats beim Aufbau des Systems für die Kontrolle des Wassergehalts von Geflügelfleisch ;
 - Durchführung von vergleichenden Versuchen unter Mitarbeit der im ersten Gedankenstrich genannten nationalen Laboratorien ;
 - Weiterleitung der vom gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium gelieferten Informationen an die zuständige Behörde des Mitgliedstaates und die im ersten Gedankenstrich genannten nationalen Laboratorien ;
 - Zusammenarbeit mit dem gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2892/93 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1729/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch, bezüglich der BeihilfenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanari-
schen Inseln ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3714/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für die Belieferung des Archipels mit Geflügelfleisch und Eiern sowie Küken und Bruteiern mit Ursprung in der übrigen Gemeinschaft gewährten Beihilfen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1731/93 ⁽⁴⁾, festgesetzt. Diese Beihilfen müssen insbesondere den Versorgungskosten zu Weltmarktpreisen, den sich aus der geographischen Lage des Archipels ergebenden Bedingungen sowie den bei der Ausfuhr der in

Betracht kommenden Tiere oder Erzeugnisse in Dritt-
länder üblichen Preisen Rechnung tragen.

In Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Geflügelfleischmarktes müssen die für die genannten Lieferungen gewährten Beihilfen unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung zum heutigen Zeitpunkt und unter Beachtung des auf die Gemeinschaft entfallenden Versorgungsanteils geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1729/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 107.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 160 vom 1. 7. 1993, S. 12.

ANHANG

„ANHANG II

Beihilfen für die in Anhang I genannten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

Erzeugniscode	Beihilfebetrug (in ECU/100 kg)
0207 21 10 000	38
0207 21 90 100	42
0207 21 90 900	25
0207 22 10 000	25
0207 22 90 000	25
0207 41 10 110	8
0207 41 10 990	50
0207 41 11 000	43
0207 41 21 000	10
0207 41 41 000	35
0207 41 51 000	50
0207 41 71 100	40
0207 41 71 200	40
0207 41 71 300	40
0207 41 71 400	5
0207 42 10 110	8
0207 42 10 990	45
0207 42 11 000	25
0207 42 21 000	10
0207 42 41 000	34
0207 42 51 000	15
0207 42 59 000	33
0207 42 71 100	13
0207 43 15 110	8
0207 43 15 990	50
0207 43 21 000	40
0207 43 31 000	15
0207 43 53 000	40
0207 43 63 000	43
0408 11 10 000	65
0408 91 10 000	63

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2893/93 DER KOMMISSION
vom 21. Oktober 1993
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1548/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz
8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1695/93 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2852/93 ⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1695/93 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 20. Oktober 1993 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Oktober 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 40.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 25.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Oktober 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
1701 11 10	35,74 (°)
1701 11 90	35,74 (°)
1701 12 10	35,74 (°)
1701 12 90	35,74 (°)
1701 91 00	42,48
1701 99 10	42,48
1701 99 90	42,48 (°)

(°) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

(°) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2894/93 DER KOMMISSION**vom 21. Oktober 1993****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz
5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2703/93 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 20. Oktober 1993 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2703/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Oktober 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 108.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Oktober 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	90,82 (*) (*)
0712 90 19	90,82 (*) (*)
1001 10 00	68,10 (*) (*)
1001 90 91	83,16
1001 90 99	83,16 (*)
1002 00 00	112,74 (*)
1003 00 10	120,43
1003 00 20	120,43
1003 00 80	120,43 (*)
1004 00 00	91,02
1005 10 90	90,82 (*) (*)
1005 90 00	90,82 (*) (*)
1007 00 90	100,35 (*)
1008 10 00	19,73 (*)
1008 20 00	27,03 (*)
1008 30 00	25,60 (*)
1008 90 10	(7)
1008 90 90	25,60
1101 00 00	153,94 (*)
1102 10 00	196,02
1103 11 30	139,34
1103 11 50	139,34
1103 11 90	176,77
1107 10 11	158,90
1107 10 19	121,48
1107 10 91	225,25 (*)
1107 10 99	171,05 (*)
1107 20 00	197,55 (*)

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2895/93 DER KOMMISSION**vom 21. Oktober 1993****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1681/93 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 20. Oktober 1993 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Oktober 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Oktober 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	7,56
1001 90 99	0	0	0	7,56
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	9,30
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 30	0	0	0	0
1103 11 50	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
1107 10 11	0	0	0	13,46	13,46
1107 10 19	0	0	0	10,05	10,05
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2896/93 DER KOMMISSION
vom 21. Oktober 1993
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1544/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17
Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis
und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstat-
ungsbeträge⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt
werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraus-
sichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und
Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-
seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-
markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-
falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist
es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-
tigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung
von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu
tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission⁽⁴⁾
hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis
enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr fest-
gesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung
bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn
der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis
diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die
besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung

der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis
zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-
henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die
Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-
fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
setzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-
ändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁵⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der
Kommission⁽⁶⁾ erlassen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-
rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer
Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu
dieser Verordnung genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁷⁾ untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien
(Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht
in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und
7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei
der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

nung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Oktober 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Oktober 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)			(ECU / Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
1006 20 11 000	01	194,00	1006 30 65 100	01	243,00
1006 20 13 000	01	194,00		02	249,00
1006 20 15 000	01	194,00		03	254,00
1006 20 17 000	—	—		04	243,00
1006 20 92 000	01	194,00	1006 30 65 900	01	243,00
1006 20 94 000	01	194,00		04	243,00
1006 20 96 000	01	194,00	1006 30 67 100	—	—
1006 20 98 000	—	—	1006 30 67 900	—	—
1006 30 21 000	01	194,00	1006 30 92 100	01	243,00
1006 30 23 000	01	194,00		02	249,00
1006 30 25 000	01	194,00		03	254,00
1006 30 27 000	—	—		04	243,00
1006 30 42 000	01	194,00	1006 30 92 900	01	243,00
1006 30 44 000	01	194,00		04	243,00
1006 30 46 000	01	194,00	1006 30 94 100	01	243,00
1006 30 48 000	—	—		02	249,00
1006 30 61 100	01	243,00		03	254,00
	02	249,00		04	243,00
	03	254,00	1006 30 94 900	01	243,00
	04	243,00		04	243,00
1006 30 61 900	01	243,00	1006 30 96 100	01	243,00
	04	243,00		02	249,00
1006 30 63 100	01	243,00		03	254,00
	02	249,00		04	243,00
	03	254,00	1006 30 96 900	01	243,00
	04	243,00		04	243,00
1006 30 63 900	01	243,00	1006 30 98 100	—	—
	04	243,00	1006 30 98 900	—	—
			1006 40 00 000	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,

02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,

03 die Zonen IV, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,

04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1).

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2897/93 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder RoggenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu
berücksichtigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1533/93 der Kommission⁽³⁾ mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen
und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor
zu treffenden Maßnahmen aufgeführt sind.Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und
Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstat-
tung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der
betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge
berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung
(EWG) Nr. 1533/93 festgesetzt worden.Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
mung notwendig machen.Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festge-
setzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-
ändert werden.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁴⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werdenbei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der
Kommission⁽⁵⁾ erlassen.Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notie-
rungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemein-
schaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der
Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁶⁾ untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien
(Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht
in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und
7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei
der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen,
in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Oktober 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Oktober 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—	1005 90 00 000	03	35,00
0712 90 19 000	—	—		04	15,00
1001 10 00 200	04	60,00		02	0
	02	0	1007 00 90 000	—	—
1001 10 00 400	—	—	1008 20 00 000	—	—
1001 90 91 000	01	0	1101 00 00 100	01	77,50
1001 90 99 000	03	48,00	1101 00 00 130	01	72,00
	02	15,00	1101 00 00 150	01	66,00
1002 00 00 000	03	25,00	1101 00 00 170	01	61,00
	02	15,00	1101 00 00 180	01	57,00
1003 00 10 000	01	0	1101 00 00 190	—	—
1003 00 20 000	03	59,00	1101 00 00 900	—	—
	02	15,00	1102 10 00 500	01	77,50
1003 00 80 000	03	59,00	1102 10 00 700	—	—
	02	15,00	1102 10 00 900	—	—
1004 00 00 200	—	—	1103 11 30 200	01	65,00 (3)
1004 00 00 400	—	—	1103 11 30 900	—	—
1005 10 90 000	—	—	1103 11 50 200	01	65,00 (3)
			1103 11 50 400	—	—
			1103 11 50 900	—	—
			1103 11 90 200	01	65,00 (3)
			1103 11 90 800	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 04 die Zone I, die Zone III b), die Zone VIII a), Kuba und Ungarn.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Griß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2898/93 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1993

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der
Kommission⁽³⁾ mit Durchführungsbestimmungen zur
Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung
der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden
Maßnahmen kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe
c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeu-
gnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser
Berichtigungsbetrag muß unter Berücksichtigung der in
Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 aufge-
führten Faktoren berechnet werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung

der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁴⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der
Kommission⁽⁵⁾ erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser
Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstat-
tungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Oktober 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Oktober 1993 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (¹)	laufender Monat 10	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
			11	12	1	2	3	4
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	01	0	0	0	0	0	—	—
1001 10 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 20 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 80 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	0	0	- 70,00	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	01	0	0	0	- 10,00	- 10,00	—	—
1101 00 00 130	01	0	0	0	- 10,00	- 10,00	—	—
1101 00 00 150	01	0	0	0	- 10,00	- 10,00	—	—
1101 00 00 170	01	0	0	0	- 10,00	- 10,00	—	—
1101 00 00 180	01	0	0	0	- 10,00	- 10,00	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 30 200	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 30 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 50 200	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 50 400	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 50 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2899/93 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu
berücksichtigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1533/93 der Kommission⁽³⁾ mit Durchführungsbe-
stimmungen für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen
und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor
zu treffenden Maßnahmen aufgeführt sind.

Bei Malz muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare
Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der
betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge
berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 1533/93 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
nisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der
Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestim-
mung erforderlich machen.

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁴⁾ definierten repräsentativen Marktkurse werden
zur Umrechnung der in Drittländwährungen ausge-
drückten Beträge verwendet und liegen der Bestimmung

der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die
Währungen der Mitgliedstaaten zugrunde. Die Durchfüh-
rungsvorschriften zur Anwendung und Bestimmung
dieser Umrechnungskurse sind mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁵⁾ festgelegt worden.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁶⁾ untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien
(Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht
in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und
7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei
der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berück-
sichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes,
insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese
Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt,
sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verord-
nung festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1
Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Oktober 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Oktober 1993 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

<i>(ECU / Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (°)
1107 10 19 000	62,00
1107 10 99 000	85,00
1107 20 00 000	99,00

(°) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2900/93 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1993

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der
Kommission⁽³⁾ mit Durchführungsbestimmungen zur
Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung
der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden
Maßnahmen kann für in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c)
der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Malz ein
Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichti-
gungsbetrag muß unter Berücksichtigung der in Artikel 2
der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 aufgeführten
Faktoren berechnet werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1993

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁴⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der
Kommission⁽⁵⁾ erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Betrag der Berichtigung entsprechend dem dieser
Verordnung angefügten Anhang festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genannte Betrag, um den die im voraus
festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Oktober 1993 in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN -

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1993, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Oktober 1993 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Laufender Monat 10	1 Term. 11	2 Term. 12	3 Term. 1	4 Term. 2	5 Term. 3
	1107 10 11 000	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	6 Term. 4	7 Term. 5	8 Term. 6	9 Term. 7	10 Term. 8	11 Term. 9
	1107 10 11 000	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Oktober 1993

zur Genehmigung der Änderungen des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (Übereinkommen von Bonn)

(93/540/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,
auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 28. Juni 1984 genehmigte der Rat mit dem Beschluß 84/358/EWG ⁽⁴⁾ das am 13. September 1983 in Bonn unterzeichnete Übereinkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (Übereinkommen von Bonn).

Auf ihrer ersten Tagung vom 19. bis 22. September 1989 in Bonn befürworteten die Vertragsparteien des Übereinkommens eine Anzahl Änderungen zur Aufnahme von Bestimmungen über die Überwachung der Verschmutzung in den Text des Übereinkommens, um die Durchführung der Absätze 46 bis 50 der Erklärung der Minister zu gewährleisten, die auf der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee vom 24. und 25. November 1987 in London angenommen worden war.

Die Vertragsparteien beschlossen ferner die Änderung der Abgrenzung des Skagerrak gemäß Artikel 2 Buchstabe a) des Übereinkommens.

Das Inkrafttreten der Änderungen erfordert nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens die Genehmigung durch alle Vertragsparteien —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die von den Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung vom 19. bis 22. September 1989 in Bonn beschlossenen Änderungen des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (Übereinkommen von Bonn) werden im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Beschlusses betreffend diese Änderungen ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens erforderliche Notifikation der Genehmigungsakte an die Hinterlegungsregierung im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vor.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Oktober 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BOURGEOIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 114 vom 5. 5. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 42 vom 15. 2. 1993, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 287 vom 4. 11. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 7.

BESCHLUSS

vom 22. September 1989

betreffend Änderungen des Übereinkommens

DIE VERTRAGSPARTEIEN des am 13. September 1983 in Bonn beschlossenen Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) —

EINGEDENK des Artikels 1 des am 13. September 1983 in Bonn beschlossenen Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe, der besagt, daß das Übereinkommen Anwendung findet, wenn die Verschmutzung oder drohende Verschmutzung der See durch Öl oder andere Schadstoffe im Nordseegebiet eine ernste und unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Küste oder damit zusammenhängende Interessen einzelner oder mehrerer Vertragsparteien darstellt;

EINGEDENK des Absatzes XVI Nrn. 46 bis 50 der Erklärung der Minister anlässlich der vom 24.-25. November 1987 in London abgehaltenen Zweiten Internationalen Nordseeschutzkonferenz;

IN DER ERKENNTNIS, daß das Übereinkommen keine Bestimmungen über die Anwendung der Überwachung enthält, mit deren Hilfe Verschmutzungen festgestellt und Verstöße gegen Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung verhindert werden können;

IN DEM WUNSCH, den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf solche Tätigkeiten zu erstrecken;

SOWIE IN ERKENNTNIS der Notwendigkeit, die südliche geographische Begrenzung des Skagerraks, wie sie in Artikel 2 des Übereinkommens festgelegt ist, zu berichtigen —

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, das Übereinkommen wie folgt zu ändern:

Artikel I

Artikel 1 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

„Dieses Übereinkommen findet Anwendung

1. wenn die Verschmutzung oder drohende Verschmutzung der See durch Öl oder andere Schadstoffe im Nordseegebiet, wie es in Artikel 2 festgelegt ist, eine ernste und unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Küste oder damit zusammenhängende Interessen einzelner oder mehrerer Vertragsparteien darstellt, und
2. auf die im Nordseegebiet durchgeführte Überwachung, mit deren Hilfe Verschmutzungen festgestellt und bekämpft und Verstöße gegen Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung verhindert werden können.“

Artikel II

Artikel 2 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

„Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck Nordseegebiet die eigentliche Nordsee südlich des Breitengrads 61° nördlicher Breite sowie

- a) den Skagerrak, dessen südliche Begrenzung östlich von Kap Skagen durch den Breitengrad 57° 44' 43" nördlicher Breite bestimmt wird;

- b) den Ärmelkanal und seine Eingangsgewässer östlich einer Linie, die fünfzig Seemeilen westlich einer die Scilly-Inseln und die Insel Ouessant verbindenden Linie verläuft.“

Artikel III

Artikel 3 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

- „(1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, daß die in Artikel 1 bezeichneten Angelegenheiten eine wirksame Zusammenarbeit zwischen ihnen erfordern.
- (2) Die Vertragsparteien erarbeiten und erlassen gemeinsam Richtlinien für die praktischen, einsatzmäßigen und technischen Aspekte gemeinsamer Maßnahmen und der in Artikel 6 A bezeichneten koordinierten Überwachung.“

Artikel IV

Artikel 4 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

„Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Unterrichtung der anderen Vertragsparteien

- a) über ihre nationale Organisation, der die Bekämpfung einer Verschmutzung der in Artikel 1 Absatz 1 erwähnten Art und die Durchsetzung der Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung obliegt;

- b) über die zuständigen Behörden, die für die Entgegennahme und Abgabe von Meldungen über eine solche Verschmutzung sowie für die Behandlung von Fragen der gegenseitigen Unterstützung und der koordinierten Überwachung durch die Vertragsparteien verantwortlich sind ;
- c) über ihre nationalen Mittel zur Vermeidung oder Bekämpfung einer solchen Verschmutzung, die für eine internationale Hilfe zur Verfügung gestellt werden könnten ;
- d) über neue Wege zur Vermeidung einer solchen Verschmutzung und über neue wirksame Maßnahmen zu deren Bekämpfung ;
- e) über größere Verschmutzungsereignisse dieser Art, die bekämpft wurden ;
- f) über neue Entwicklungen in der Überwachungstechnologie ;
- g) über ihre Erfahrungen bei der Anwendung von Überwachungsmitteln und -techniken für die Feststellung von Verschmutzung und die Verhinderung von Verstößen gegen Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung, einschließlich der Anwendung in Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien ;
- h) über Informationen von gegenseitigem Interesse, die sie bei ihren Überwachungstätigkeiten erlangt haben ;
- i) über ihre nationalen Überwachungsprogramme, einschließlich der Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien.“

Artikel V

Das Übereinkommen wird durch folgenden neuen Artikel 6 A ergänzt :

„Die Überwachung wird, soweit angemessen, von den Vertragsparteien in den Zonen ihrer Verantwortung oder in den in Artikel 6 bezeichneten Zonen gemeinsamer Verantwortung durchgeführt. Die Vertragsparteien können zweiseitig oder mehrseitig Übereinkünfte oder sonstige Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Ausgestaltung der Überwachung in allen oder einem Teil der Zonen der betreffenden Vertragsparteien schließen.“

Artikel VI

Artikel 8 des Übereinkommens wird wie folgt geändert :

„(1) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt es in irgendeiner Weise die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aufgrund des

Völkerrechts, insbesondere auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung.

(2) Die in Artikel 6 erwähnte Einteilung in Zonen darf keinesfalls als Vorentscheidung oder Begründung in einer Frage der Souveränität oder Hoheitsgewalt geltend gemacht werden.

(3) Die in Artikel 6 erwähnte Einteilung in Zonen schränkt die Rechte der Vertragsparteien nicht ein, Überwachungstätigkeiten im Einklang mit dem Völkerrecht über die Grenzen ihrer Zonen hinaus durchzuführen.“

Artikel VII

Artikel 9 des Übereinkommens wird wie folgt geändert :

„(1) Solange keine auf zweiseitiger oder mehrseitiger Grundlage oder aus Anlaß einer gemeinsamen Bekämpfungsaktion geschlossene Übereinkunft über die finanziellen Regelungen bezüglich der Maßnahmen der Vertragsparteien zur Bekämpfung einer Verschmutzung vorliegt, tragen die Vertragsparteien die Kosten ihrer jeweiligen Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung nach Maßgabe des Buchstabens a) oder b).

a) Wurde die Maßnahme von einer Vertragspartei auf ausdrückliches Ersuchen einer anderen Vertragspartei ergriffen, so hat die ersuchende Vertragspartei der hilfeleistenden Vertragspartei die Kosten für ihre Maßnahme zu erstatten ;

b) wurde die Maßnahme von einer Vertragspartei auf eigene Veranlassung ergriffen, so trägt diese Vertragspartei die Kosten ihrer Maßnahme.

(2) Die ersuchende Vertragspartei kann ihr Ersuchen jederzeit widerrufen, hat aber in diesem Fall die der hilfeleistenden Vertragspartei bereits entstandenen oder von ihr übernommenen Kosten zu tragen.

(3) Sofern in zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften oder sonstigen Vereinbarungen nichts anderes festgelegt ist, trägt jede Vertragspartei die Kosten ihrer nach Artikel 6 A durchgeführten Überwachungstätigkeiten.“

Artikel VIII

Die Vertragsparteien notifizieren nach Artikel 16 Absatz 2 der Verwahrregierung ihre Genehmigung dieser Änderungen.

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Oktober 1993

über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(93/541/Euratom, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 193 bis 195,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 165 bis 167,

gestützt auf das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 24. September 1990 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit bis zum 20. September 1994⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß infolge der Wahl von Herrn Robert Delorozoy zum Mitglied des Europäischen Parlaments, wovon der Rat am 4. Mai 1993 unterrichtet wurde, der Sitz eines Mitglieds des obengenannten Ausschusses neu zu besetzen ist,

nach Kenntnisnahme von der am 13. Juli 1993 von der französischen Regierung vorgelegten Kandidatenliste,

nach Anhörung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Herr Roger Seguy wird als Nachfolger von Herrn Robert Delorozoy für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 1994, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Oktober 1993.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. BOURGEOIS

(1) ABl. Nr. L 290 vom 23. 10. 1990, S. 13.